



---

SCHLUSSBERICHT – 23.02.2024

---

# Zusatzabklärungen zur RFA zu Verbandsklage und kollektivem Vergleich

Ergänzung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vom 23.06.2023  
zur Änderung der Zivilprozessordnung (Vorlage 21.082)

Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz BJ  
und des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO

# Impressum

## Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan  
Titel: Zusatzabklärungen zur  
RFA zu Verbandsklage und kollektivem Vergleich  
Untertitel: Ergänzung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vom 23.06.2023 zur Änderung  
der Zivilprozessordnung (Vorlage 21.082)  
Auftraggeber: Bundesamt für Justiz (BJ) und Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Ort: Bern  
Datum: 23.02.2024

## Begleitgruppe

Philipp Weber (BJ)  
Bassem Zein (BJ)  
Lisa Aeschimann (BJ)  
Damien Vacheron (SECO)

## Projektteam Ecoplan

Felix Walter (Projektleitung)  
Samuel Wirth (Wissenschaftliche Mitarbeit)  
Simon Büchler (Technische Mitarbeit)  
Lukas Kunz (Wissenschaftliche Mitarbeit)

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

## ECOPLAN AG

Forschung und Beratung  
in Wirtschaft und Politik

[www.ecoplan.ch](http://www.ecoplan.ch)

Monbijoustrasse 14  
CH - 3011 Bern  
Tel +41 31 356 61 61  
[bern@ecoplan.ch](mailto:bern@ecoplan.ch)

Dätwylerstrasse 25  
CH - 6460 Altdorf  
Tel +41 41 870 90 60  
[altdorf@ecoplan.ch](mailto:altdorf@ecoplan.ch)

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
	<b>Kurzfassung.....</b>	<b>5</b>
	<b>Résumé .....</b>	<b>7</b>
	<b>Riassunto .....</b>	<b>9</b>
<b>1</b>	<b>Zusatzauftrag zur RFA .....</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehen und Hinweise zu den methodischen Limiten .....</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>14</b>
3.1	Umfrage: Befragte und Rücklauf.....	14
3.2	Bisherige Erfahrungen .....	18
3.3	Einschätzungen zur möglichen Betroffenheit im In- oder Ausland .....	20
3.4	Bisher getroffene und geplante Massnahmen aufgrund ausländischer Kollektivklage-Systeme .....	26
3.5	Einschätzungen zu den Auswirkungen der Bundesratsvorlage.....	29
3.5.1	Relevanz der Bundesratsvorlage für das eigene Unternehmen .....	29
3.5.2	Intensität der Auseinandersetzung mit der Bundesratsvorlage .....	30
3.5.3	Generelle Auswirkungen der Bundesratsvorlage.....	31
3.5.4	Wirtschaftliche Auswirkungen der Bundesratsvorlage.....	36
3.5.5	Auswirkungen der Bundesratsvorlage für potenziell Klagende .....	39
<b>4</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>44</b>
	<b>Anhänge .....</b>	<b>49</b>
<b>5</b>	<b>Anhang A: Fragebogen Unternehmensbefragung .....</b>	<b>50</b>
<b>6</b>	<b>Anhang B: Interviews .....</b>	<b>62</b>
	<b>Literatur- und Materialienverzeichnis .....</b>	<b>65</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
BJ	Bundesamt für Justiz
bspw.	Beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
EU	Europäische Union
i. e. S.	Im engeren Sinn
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Nr.	Nummer(n)
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung, hier im Besonderen die RFA zur Bundesratsvorlage <sup>1</sup>
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
S.	Seite(n)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SMI	Swiss Market Index
sog.	sogenannte
u.A.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer(n)
ZPO	Zivilprozessordnung

<sup>1</sup> Ecoplan; Universität Zürich (2023); von der RK-N veröffentlicht: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/rfa-schlussbericht.pdf>

## Kurzfassung

### a) Auftrag und Ausgangslage

Auf der Grundlage des geltenden Schweizer Zivilprozessrechts ist eine effiziente und effektive Durchsetzung von Ansprüchen bei Massen- und Streuschäden nur beschränkt möglich. In Erfüllung der Motion 13.3931 Birrer-Heimo hat der Bundesrat vorgeschlagen, den kollektiven Rechtsschutz zu stärken und dazu dem Parlament die Botschaft 21.082 für eine Änderung der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>2</sup> unterbreitet. Kernelemente sind der Ausbau der Verbandsklage und die Einführung eines kollektiven Vergleichs.

Die Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) hat hierzu im Sommer 2022 eine vertiefte **Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)** verlangt. Diese RFA<sup>3</sup> wurde im Juni 2023 vorgelegt. Die RK-N hat sodann im Juli 2023 ergänzende Abklärungen verlangt, um die *«vorgenommene Beurteilung der Kostenfolgen der Vorlage durch Befragungen von direktbetroffenen Unternehmen in der Schweiz zu validieren und hierbei sowohl quantitative wie auch qualitative Einschätzungen zu erheben»*. Der vorliegende Bericht stellt das Ergebnis dieser **Zusatzabklärungen** dar.

### b) Vorgehen

Es wurde eine Online-Umfrage bei insgesamt rund 4'300 Unternehmen durchgeführt, dies mit einer starken Übergewichtung von Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden. Der Rücklauf betrug im Durchschnitt rund 19% (829 Unternehmen) und lag bei Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden etwas höher. Die quantitativen Auswertungen und qualitativen Aussagen aus der Online-Umfrage wurden mit Ergebnissen aus Interviews mit Unternehmen ergänzt, darunter auch mehrere international tätige Grosskonzerne.

### c) Generelle Erfahrungen und Einschätzungen zu Kollektivklageinstrumenten

**Bisherige Erfahrungen:** Bisher haben nur sehr wenige der befragten Unternehmen Erfahrungen mit Kollektivklageinstrumenten gemacht. Noch am ehesten waren grössere Unternehmen als beklagte oder klagende Partei involviert, nämlich 3.5% in der Grössenklassen 4 (ab 100 bis 249 Mitarbeitende) und 8.1% in der Grössenklasse 5 (250 und mehr Mitarbeitende). Dabei ist die Rolle als klagende Partei ebenfalls von Bedeutung, wenn auch etwas weniger als die der beklagten Partei. Insgesamt zeigt sich, dass sehr wenige und meist sehr grosse, stark international ausgerichtete Unternehmen bisher Erfahrungen mit Kollektivklageinstrumenten gemacht haben, insbesondere in den USA, aber z.T. auch in der EU.

**Massnahmen:** Aufgrund ausländischer Kollektivklage-Systeme und ihrer Weiterentwicklungen haben über 95% der Unternehmen bisher keine Massnahmen eingeführt oder geplant. Dies gilt auch für 89% der Unternehmen mit über 100 Mitarbeitenden und Auslanderfahrung. In den übrigen Fällen wurde z.T. die rechtliche Absicherung oder die Qualität und Qualitätssicherung verbessert.

---

<sup>2</sup> Schweizerischer Bundesrat (2021).

<sup>3</sup> Ecoplan; Universität Zürich (2023); von der RK-N veröffentlicht: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/rfa-schlussbericht.pdf>

#### d) Einschätzungen zur Bundesratsvorlage

**Relevanz:** Über 60% der antwortenden Unternehmen geben an, es sei für sie (eher) nicht relevant, ob die Bundesratsvorlage in Kraft tritt oder nicht, und je nach Grössenklasse rund 8% – 28% können dies nicht einschätzen. Von den Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden bezeichnen rund 4% die Vorlage als sehr relevant und weitere rund 25% als relevant für sie.

**Denkbare Auswirkungen:** Die grosse Mehrheit der Unternehmen konnte die Auswirkungen nicht einschätzen. 2% der Unternehmen mit 5 bis 99 Mitarbeitenden und 6% der grösseren Unternehmen schätzen es als (eher) wahrscheinlich ein, dass gegen ihr Unternehmen in der Schweiz eine Verbandsklage eingereicht wird.

**Massnahmen:** Dass sie im Falle des Inkrafttretens der Bundesratsvorlage konkrete Massnahmen ergreifen würden, halten 6% aller Unternehmen unter 100 Mitarbeitenden für wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich. Unter den grösseren Unternehmen sind es 15% aller Unternehmen und 22% der auslanderfahrenen Unternehmen. Als mögliche Massnahme wurde am meisten eine bessere rechtliche Absicherung genannt (gut 1% der Unternehmen unter 100 Mitarbeitenden und knapp 7% der Unternehmen über 100 Mitarbeitenden gaben an, dies im Falle einer Umsetzung der Bundesratsvorlage zu planen).

**Kosten- und Preiserhöhungen:** Wirtschaftliche Folgen wie z.B. Kostensteigerungen werden von einer Minderheit der Unternehmen als (eher) wahrscheinlich erachtet. Am ehesten verbreitet sind Erwartungen von Mehrkosten für die rechtliche Absicherung (bei 8% der Unternehmen unter 100 Mitarbeitenden und 21% der grösseren Unternehmen) sowie Mehrkosten für die Sicherstellung der Qualität und Gesetzeskonformität von Produkten und Dienstleistungen (6% resp. 13% je nach Grössenklasse). Preiserhöhungen für ihre Produkte und Dienstleistungen halten rund 5% bis 7% der Unternehmen für (eher) wahrscheinlich.

**Kostenschätzung:** Eine zahlenmässige Aussage zu möglichen Kosten war den Unternehmen in den Interviews und mit wenigen Ausnahmen auch in der Umfrage nicht möglich. Wie bereits die RFA (a.a.O., S. 10) zeigte, ist eine zuverlässige Quantifizierung der Gesamtkosten nicht möglich, weil die Anzahl Fälle und die Kosten pro Fall nicht vorhersehbar sind. Es bestätigte sich aber auch, dass es in Fällen von erfolgreichen Klagen oder Vergleichen zu möglicherweise bedeutenden Kosten für Unternehmen kommen könnte, auch wenn diese Fälle (gemäss RFA, S. 10) aufgrund der Erfahrungen im Ausland eher selten sein dürften. Auch bestätigte sich, dass teilweise mit Reputationsschäden und mit Mehrkosten für präventive Massnahmen gerechnet wird. Diese konnten auch von Unternehmen mit Erfahrung im Bereich der Kollektivklagen mit wenigen Ausnahmen nicht quantifiziert werden.

**Vergleich zur RFA:** Insgesamt bestätigt die Zusatzuntersuchung einerseits, dass eine generalisierte Kostenschätzung zu den Regulierungsfolgen nicht möglich ist. Andererseits erwartet ein Teil der befragten Unternehmen negative Folgen der Bundesratsvorlage: Es sind wenige, in der Tendenz grössere und damit wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, die Bedenken zum Ausdruck gebracht haben. Deren Erwartungen bezüglich missbräuchlicher Klagen und wirtschaftlicher Auswirkungen sind teilweise negativer als die Einschätzung in der RFA, die sich u.a. auf die Erfahrungen im europäischen Ausland stützt.

## Résumé

### a) Mandat et situation de départ

Sur base du droit de procédure civile suisse en vigueur, une mise en œuvre efficace et effective des prétentions en cas de dommages collectifs ou dispersés n'est possible que de manière limitée. En exécution de la motion 13.3931 Birrer-Heimo, le Conseil fédéral a proposé de renforcer l'exercice collectif des droits et a soumis à cet effet au Parlement le message (21.082) relatif à une modification du code de procédure civile suisse (CPC)<sup>4</sup>. Les éléments clés sont le développement de l'action des organisations et l'introduction d'une transaction collective.

En été 2022, la Commission des affaires juridiques du Conseil national (CAJ-N) a demandé une **analyse d'impact de la réglementation (AIR)** approfondie. Cette AIR<sup>5</sup> a été présentée en juin 2023. En juillet 2023, la CAJ-N a demandé des clarifications complémentaires afin de « valider l'évaluation des coûts du projet par une enquête auprès des entreprises directement concernées en Suisse et de recueillir tant des estimations quantitatives que qualitatives ». Le présent rapport présente le résultat de ces **clarifications complémentaires**.

### b) Démarche

Une enquête en ligne a été menée auprès d'environ 4'300 entreprises, avec une forte prédominance des entreprises comptant plus de 100 collaborateurs. Le taux de réponse s'est élevé en moyenne à 19% (829 entreprises) et a été légèrement supérieur pour les entreprises de plus de 100 collaborateurs. Les évaluations quantitatives et les déclarations qualitatives de l'enquête en ligne ont été complétées par des entretiens avec des entreprises, dont plusieurs grands groupes internationaux.

### c) Expériences générales et évaluations des instruments d'actions collectives

**Expériences jusqu'à présent :** Jusqu'à présent, très peu d'entreprises interrogées ont fait des expériences avec des instruments d'actions collectives. Les grandes entreprises sont les plus susceptibles d'être impliquées en tant que partie défenderesse ou demanderesse, à savoir 3,5% dans la classe de taille 4 (de 100 à 249 collaboratrices et collaborateurs) et 8,1% dans la classe de taille 5 (250 collaboratrices et collaborateurs ou plus). Dans ce contexte, le rôle de partie demanderesse est également important, même s'il l'est un peu moins que celui de partie défenderesse. Dans l'ensemble, il s'avère que très peu d'entreprises, généralement très grandes et à forte orientation internationale, ont fait jusqu'à présent des expériences avec des instruments d'actions collectives, en particulier aux Etats-Unis, mais en partie aussi dans l'UE.

**Mesures :** Plus de 95% des entreprises n'ont pas encore pris ou prévu de mesures en réponse aux systèmes d'actions collectives étrangers et de leur développement. C'est également le cas pour 89% des entreprises de plus de 100 collaboratrices et collaborateurs ayant une expérience à l'étranger. Les entreprises qui ont pris ou prévu des mesures ont notamment amélioré la protection juridique ou la qualité et l'assurance qualité.

---

<sup>4</sup> Conseil fédéral suisse (2021).

<sup>5</sup> Ecoplan; Universität Zürich (2023); publiée par la CAJ-N : <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/rfa-schlussbericht.pdf>

#### d) Appréciations du projet du Conseil fédéral

**Pertinence :** Plus de 60% des entreprises ayant répondu estiment que l'adoption (ou la non-adoption) du projet du Conseil fédéral n'est pas pertinente ou pas très pertinente pour elles et, selon la classe de taille, environ 8% à 28% ne peuvent pas faire d'appréciation. Parmi les entreprises de 250 collaboratrices et collaborateurs ou plus, environ 4% estiment que le projet est très pertinent pour elles et environ 25% le jugent pertinent.

**Impact envisageable :** La grande majorité des entreprises n'a pas pu apprécier l'impact du projet. 2% des entreprises de 5 à 99 collaboratrices et collaborateurs et 6% des plus grandes entreprises estiment (plutôt) probable qu'une action des organisations soit intentée contre leur entreprise en Suisse.

**Mesures :** 6% de toutes les entreprises de moins de 100 collaboratrices et collaborateurs considèrent comme probable ou plutôt probable qu'elles prendraient des mesures concrètes en cas d'entrée en vigueur du projet du Conseil fédéral. Parmi les entreprises plus grandes, ce sont 15% de toutes les entreprises et 22% des entreprises ayant une expérience à l'étranger. La mesure la plus souvent citée est une meilleure protection juridique (un peu plus de 1% des entreprises de moins de 100 collaboratrices et collaborateurs et près de 7% des entreprises de plus de 100 collaboratrices et collaborateurs ont indiqué qu'elles prévoyaient de le faire en cas de mise en œuvre du projet du Conseil fédéral).

**Augmentations des coûts et des prix :** Une minorité d'entreprises considère que des conséquences économiques telles que des augmentations de coûts sont (plutôt) probables. Les attentes les plus répandues concernent les coûts supplémentaires liés à la protection juridique (pour 8% des entreprises de moins de 100 collaboratrices et collaborateurs et 21% des grandes entreprises) ainsi que les coûts supplémentaires afin d'assurer la qualité et la conformité légale des produits et des prestations de services (6% et 13% selon la classe de taille). Entre 5% et 7% des entreprises estiment qu'une augmentation des prix de leurs produits et services est (plutôt) probable.

**Estimation des coûts :** lors des entretiens et, à quelques exceptions près, lors de l'enquête, les entreprises n'ont pas été en mesure de fournir une estimation chiffrée des coûts potentiels. Comme l'AIR l'avait déjà montré, il n'est pas possible de quantifier de manière fiable les coûts totaux, car le nombre de cas et les coûts par cas ne sont pas prévisibles. Les réponses ont également confirmé que, dans les cas d'actions en justice couronnées de succès ou de transaction entre les parties, les coûts pour les entreprises peuvent être importants, même si ces cas (selon l'AIR, p. 10) devraient être plutôt rares au vu des expériences faites à l'étranger. Les résultats ont également confirmé que les entreprises s'attendent parfois à des dommages de réputation et à des coûts supplémentaires pour des mesures préventives. À quelques exceptions près, ces dommages et coûts n'ont pas pu être quantifiés, même par les entreprises ayant de l'expérience dans le domaine des actions collectives.

**Comparaison avec l'AIR :** dans l'ensemble, l'enquête complémentaire confirme qu'il n'est pas possible de procéder à une estimation généralisée des coûts. D'autre part, une partie des entreprises interrogées s'attend à ce que le projet du Conseil fédéral ait des conséquences négatives: ce sont un petit nombre d'entreprises, en général plus grandes et donc plus importantes économiquement, qui ont exprimé de telles craintes. Leurs attentes en matière de plaintes abusives et de conséquences économiques sont en partie plus négatives que l'évaluation faite dans l'AIR, qui s'appuie notamment sur les expériences faites dans les pays européens.

## Riassunto

### a) Missione e situazione iniziale

Sulla base dell'attuale diritto processuale civile svizzero, l'applicazione efficiente ed efficace delle richieste di risarcimento per danni di massa e diffusi è possibile solo in misura limitata. In ottemperanza alla mozione 13.3931 Birrer-Heimo, il Consiglio federale ha proposto di rafforzare la tutela giurisdizionale collettiva e ha presentato al Parlamento il messaggio 21.082 su una modifica del Codice di procedura civile svizzero (CPC)<sup>6</sup>. Gli elementi principali sono l'ampliamento dell'azione collettiva e l'introduzione di una transazione collettiva.

Il Commissione degli affari giuridici del Consiglio nazionale (CAG-N) ha richiesto una **valutazione approfondita dell'impatto della regolamentazione (VIR)** nell'estate del 2022. La VIR<sup>7</sup> è stata presentata nel giugno 2023. Nel luglio 2023, la CAG-N ha poi richiesto ulteriori chiarimenti al fine di *"convalidare la valutazione delle conseguenze sui costi della proposta attraverso un'indagine sulle aziende direttamente interessate in Svizzera e di raccogliere valutazioni sia quantitative che qualitative"*. Il presente rapporto presenta i risultati di questi **ulteriori chiarimenti**.

### b) Procedura

È stato condotto un sondaggio online con un totale di circa 4.300 aziende, con una forte prevalenza di aziende con 100 o più dipendenti. Il tasso di risposta medio è stato di circa il 19% (829 aziende) ed è stato leggermente superiore per le aziende con 100 o più dipendenti. Le analisi quantitative e le dichiarazioni qualitative del sondaggio online sono state completate con i risultati delle interviste con le aziende, tra cui alcune grandi società internazionali.

### c) Esperienze e valutazioni generali degli strumenti di azione collettiva

**Esperienza attuale:** Sono pochissime le aziende interrogate che hanno avuto esperienze con strumenti di azione collettiva. Le aziende più grandi hanno avuto la maggior probabilità di essere coinvolte come convenuti o querelanti, ovvero il 3,5% nella categoria dimensionale 4 (da 100 a 249 dipendenti o più) e l'8,1% nella categoria dimensionale 5 (250 o più dipendenti). Anche il ruolo del querelante è significativo, anche se leggermente inferiore a quello del convenuto. Complessivamente, si può notare che poche aziende, per lo più di grandi dimensioni e con un forte orientamento internazionale, hanno avuto finora esperienze con strumenti di azione collettiva, in particolare negli Stati Uniti, ma in alcuni casi anche nell'UE.

**Misure:** A causa dei sistemi di azione collettiva stranieri e del loro ulteriore sviluppo, oltre il 95% delle aziende non ha ancora introdotto o pianificato alcuna misura. Questo vale anche per l'89% delle aziende con oltre 100 dipendenti e con esperienza all'estero. Nei casi restanti, in alcuni casi è stata migliorata la protezione legale o la qualità e l'assicurazione della qualità.

---

<sup>6</sup> Consiglio federale svizzero (2021).

<sup>7</sup> Ecoplan; Università di Zurigo (2023); pubblicato da CAG-N: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/rfa-schlussbericht.pdf>

#### d) Valutazioni sul progetto di legge del Consiglio federale

**Rilevanza:** Oltre il 60% delle aziende rispondenti dichiara che per loro è (piuttosto) irrilevante se la proposta del Consiglio federale entrerà in vigore e, a seconda della categoria di dimensioni, circa l'8% - 28% non è in grado di giudicarlo. Tra le aziende con 250 o più dipendenti, circa il 4% ritiene che la proposta di legge sia molto rilevante e un altro 25% la considera rilevante.

**Effetti ipotizzabili:** La grande maggioranza delle aziende non è stata in grado di valutare l'impatto. Il 2% delle aziende con un numero di dipendenti compreso tra 5 e 99 e il 6% delle aziende più grandi ritengono (piuttosto) probabile un'azione rappresentativa contro la loro azienda in Svizzera.

**Misure:** Tra le aziende con meno di 100 dipendenti, il 6% ritiene probabile o abbastanza probabile l'adozione di misure concrete se la proposta del Consiglio federale dovesse entrare in vigore. Tra le aziende più grandi, la percentuale sale al 15% di tutte le imprese e al 22% di quelle con esperienza all'estero. Una migliore protezione giuridica è stata menzionata più frequentemente come possibile misura (ben l'1% delle aziende con meno di 100 dipendenti e poco meno del 7% delle aziende con più di 100 dipendenti hanno dichiarato di avere intenzione di farlo se la proposta del Consiglio federale venisse attuata).

**Aumento dei costi e dei prezzi:** Le conseguenze economiche, come l'aumento dei costi, sono considerate (piuttosto) probabili da una minoranza di aziende. Le aspettative più comuni sono i costi aggiuntivi per la garanzia giuridica (8% delle aziende con meno di 100 dipendenti e 21% delle aziende più grandi) e i costi aggiuntivi per garantire la qualità e la conformità legale di prodotti e servizi (rispettivamente 6% e 13%, a seconda della categoria dimensionale). Circa il 5%-7% delle aziende ritiene (piuttosto) probabile un aumento dei prezzi dei propri prodotti e servizi.

**Stima dei costi:** nelle interviste e, con poche eccezioni, anche nell'indagine, le aziende non sono state in grado di fornire una dichiarazione numerica sui possibili costi. Come già dimostrato dalla VIR, non è possibile quantificare in modo affidabile i costi totali perché non è possibile prevedere il numero di casi e i costi per caso. Tuttavia, è stato anche confermato che, in caso di cause o transazioni vinte, possono sorgere costi potenzialmente significativi per le aziende, anche se questi casi (secondo la VIR, pag. 10) sono probabilmente piuttosto rari sulla base dell'esperienza estera. È stato inoltre confermato che in alcuni casi sono previsti danni alla reputazione e costi aggiuntivi per le misure preventive. Con poche eccezioni, non è stato possibile quantificarli nemmeno da parte di aziende con esperienza nel settore delle azioni collettive.

**Confronto con la VIR:** nel complesso, l'indagine supplementare conferma da un lato l'impossibilità di una stima generalizzata dei costi. D'altra parte, alcune delle aziende interrogate si aspettano conseguenze negative dalla proposta del Consiglio federale: un piccolo numero di aziende, in genere più grandi e quindi economicamente significative, ha espresso i propri timori. Le loro aspettative riguardo alle azioni legali abusive e agli effetti economici sono in alcuni casi più negative rispetto alla valutazione della VIR, che si basa, tra l'altro, sull'esperienza in altri paesi europei.

## 1 Zusatzauftrag zur RFA

Zur Vorlage 21.082 (Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich)<sup>8</sup> wurde im Juni 2023 im Auftrag der Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) erstellt.<sup>9</sup>

Die RK-N hat im Juli 2023 **ergänzende Abklärungen** verlangt:

*«Die Verwaltung wird beauftragt, die in der bereits vorliegenden Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Änderung der Zivilprozessordnung (Vorlage 21.082) vorgenommene Beurteilung der Kostenfolgen der Vorlage durch Befragungen von direktbetroffenen Unternehmen in der Schweiz zu validieren und hierbei sowohl quantitative wie auch qualitative Einschätzungen zu erheben. Über das Ergebnis der Arbeiten ist ein Bericht zuhanden der Kommission anzufertigen.»*

Der Kommissionsauftrag wurde in Rücksprache mit SECO und BJ so umgesetzt, dass die verlangten Einschätzungen der Unternehmen sowohl in Form einer quantitativ auszuwertenden grösseren Online-Befragung wie auch in Form von qualitativen Einschätzungen (primär über Interviews, aber auch aus den qualitativen Antworten in der Umfrage) erfolgten.

Weitere Vertiefungen, z.B. die Auswirkungen der Vorlage aus Sicht von Konsument/-innen, waren nicht Gegenstand des Zusatzauftrags.

### Was umfasst der Vorschlag des Bundesrats zur Verbandsklage?

Die Bundesratsvorlage wird in der Botschaft<sup>8</sup> und in der RFA<sup>9</sup> ausführlich erläutert. Sie beinhaltet im Kern Folgendes:

Zur effizienten und effektiven Durchsetzung von Schadenersatz- und weiteren Ansprüchen bei Massen- und Streuschäden hat der Bundesrat im Auftrag des Parlaments eine Gesetzesänderung vorgeschlagen ([Vorlage 21.082](#)).<sup>10</sup> Kernelemente sind der **Ausbau der Verbandsklage und die Einführung eines kollektiven Vergleichs**.

Bisher können insbesondere Schadenersatzklagen nur mit Einzelklagen eingereicht werden. Neu soll eine Verbandsklage auf Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen besonders bei Massenschäden möglich sein, allerdings unter **eingeschränkten Voraussetzungen**. Ein Verband kann nur klagen, wenn er:

- nicht gewinnorientiert ist,
- im Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens zwölf Monaten besteht,

<sup>8</sup> Schweizerischer Bundesrat (2021); BBI 2021 3048

<sup>9</sup> Ecoplan; Universität Zürich (2023); von der RK-N veröffentlicht: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/rfa-schlussbericht.pdf>

<sup>10</sup> Siehe <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20210082> oder: BBI 2021 3048, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/3048/de>

- gemäss seinen Statuten bzw. seiner Satzung befugt ist, die Interessen einer bestimmten Personen-Gruppe zu wahren, deren bedrohte oder verletzte Rechte Gegenstand der Verbandsklage bilden, und
- unabhängig von den Parteien ist, denen er eine Rechtsverletzung vorwirft.
- Es müssen zudem mindestens 10 (natürliche oder juristische) Personen den Verband zur Klage ermächtigen und die geltend gemachten Ansprüche müssen auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen.

Unverändert trägt gemäss der bundesrätlichen Vorlage grundsätzlich die unterliegende Partei die Kostenfolgen. Auch sind keine besonderen Schadenersatzbemessungs- oder Beweisregelungen vorgesehen.

In der **EU** gelten mit der sog. Verbandsklagerichtlinie ([Richtlinie 2020/1828](#)) ähnliche Mindeststandards. In einigen EU-Mitgliedstaaten sind weitergehende Regeln in Kraft. Mit dem oft diskutierten System von Sammelklagen in den **USA** ist die Bundesratsvorlage nicht vergleichbar.<sup>11</sup>

Zwar stehen in der Diskussion Klagen von Konsumentenverbänden im Vordergrund, es sind aber auch **Verbandsklagen im Interesse von Unternehmen** möglich, z.B. Klagen von KMU gegen Lieferanten oder potenziell rechtswidrig handelnde Konkurrenzunternehmen.

## 2 Vorgehen und Hinweise zu den methodischen Limiten

### Methodische Herausforderungen

Die Bundesratsvorlage bietet für eine RFA eine besondere Herausforderung: Die Vorlage bringt keine materielle Rechtsänderung und keine neuen Handlungspflichten mit sich, sondern passt den Prozess an, wie bestehende Rechte durchgesetzt werden können. Wie und wie oft die Kollektivklageinstrumente im Falle einer Umsetzung der Bundesratsvorlage angewendet würden, lässt sich nicht präzise vorhersagen. Die Regulierungskosten und -nutzen sind somit kaum quantifizierbar – u. a. auch, weil der Staat nicht selbst handelt, sondern primär Instrumente zur Verfügung stellt, die dann von Klagenden genutzt werden *können*, aber offen bleibt, ob sie genutzt werden. Eine Prognose oder Hochrechnung der jährlich zu erwartenden Fälle und damit der Kosten ist daher nicht seriös möglich.

### Methoden der RFA vom Juni 2023

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, wurden in der RFA<sup>12</sup> vom 23. Juni 2023 verschiedene Methoden kombiniert. Wichtiger Bestandteil waren die ausländischen Erfahrungen mit vergleichbaren Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes. Neben einer breiten

---

<sup>11</sup> Vgl. hierzu ausführlich Ecoplan; Universität Zürich (2023), Kapitel 4.4 der RFA.

<sup>12</sup> Ecoplan; Universität Zürich (2023)

Literaturanalyse wurden ausführliche Gespräche mit führenden Expertinnen und Experten aus vier EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich) sowie der Schweiz geführt (u.a. mit Wirtschafts- und Konsumentenverbänden). Zur illustrativen Quantifizierung wurden drei hypothetische Beispielfälle (u.a. VW-Abgas Fall) auf die Schweiz angewendet.

Auf eine Umfrage wurde damals verzichtet, da vermutet werden musste, dass der Wissensstand bei den Unternehmungen über die Vorlage sehr gering ist und zudem die Auswirkungen schwer abschätzbar wären und daher von einer breit angelegten Umfrage nur begrenzt belastbare Aussagen zu erwarten wären, die über die Ergebnisse der Vernehmlassung hinausgehen.

### Methoden für die Zusatzabklärung

Aufgrund des expliziten Zusatzauftrags der RK-N wurde einerseits eine **Online-Umfrage** bei über 4'300 Unternehmen durchgeführt, um die Einschätzung möglichst vieler potenziell betroffener Unternehmen zu erfassen und dabei sowohl qualitative Aussagen wie auch quantitative Auswertungen zu ermöglichen. Weitere Angaben zur Umfrage folgen im Abschnitt 3.1.<sup>13</sup>

Andererseits wurden als qualitativ orientierte Vertiefung acht **Interviews** mit Unternehmen verschiedener Grössenklassen und Branchen durchgeführt, dies in Ergänzung zu den bereits für die RFA geführten Interviews. Die Interviews hatten zum Ziel, die Ergebnisse aus der Umfrage besser verstehen und einordnen zu können. Dabei wurden Unternehmen ausgewählt, die sich in der Umfrage dazu bereit erklärt hatten, und die Erfahrungen mit Kollektivklagen und/oder konkrete Einschätzungen zur Bundesratsvorlage geäussert hatten, darunter auch mehrere international tätige Grosskonzerne. Für Details zum Auswahlverfahren vgl. Kapitel 6 im Anhang.

---

<sup>13</sup> Methodisch gesehen kann eine Umfrage ex ante zu einer künftigen, hypothetischen Situation nur nach **Erwartungen und Einschätzungen** fragen. Diese können sinnvollerweise durch die **Abfrage von Hypothesen** konkretisiert werden (also mit Fragen nach der Einschätzung zu möglichen Entwicklungen, die sich aus den bisherigen Studien und Vernehmlassungsantworten ergeben). Zudem können sie durch die **Abfrage von bisherigen Erfahrungen** im Ausland und nach bisher getroffenen oder geplanten Massnahmen ergänzt werden. Die Umfrage war entsprechend aufgebaut (siehe Fragenbogen, Kapitel 5 im Anhang). In Anbetracht der oben aufgezeigten Ausgangslage und der sich daraus ergebenden methodischen Restriktionen konnten u.E. interessante zusätzliche Einschätzungen erhoben werden. Bei der Interpretation wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich um Einschätzungen aus der Perspektive der teilnehmenden Unternehmen handelt, welche im Gesamtkontext mit den Ergebnissen der RFA zu würdigen sind.

## 3 Ergebnisse

Im Folgenden werden nach dem Überblick über die Umfrage und ihren Rücklauf (Abschnitt 3.1) die Resultate der Umfrage thematisch gegliedert präsentiert und zugleich mit den relevanten Ergebnissen aus den Interviews illustriert, nämlich:

- die bisherigen Erfahrungen mit Kollektivklage-Instrumenten (Abschnitt 3.2)
- die Einschätzungen, ob die Unternehmen von Kollektivklagen betroffen sein könnten (Abschnitt 3.3)
- die bisher getroffenen und geplanten Massnahmen im Umgang mit Kollektivklage-Instrumenten (Abschnitt 3.4)
- die Einschätzungen zu den Auswirkungen der Bundesratsvorlage (Abschnitt 3.5).

### 3.1 Umfrage: Befragte und Rücklauf

Die Umfrage wurde an 4'311 zufällig ausgewählte Unternehmen in der Schweiz versandt, wobei eine Rücklaufquote von 19% erzielt wurde. Somit nahmen insgesamt 829 Unternehmen an der Umfrage teil. Die Umfrage wurde vom 12. Oktober bis zum 20. November 2023 durchgeführt.

Die Grundgesamtheit bilden alle Unternehmen ab 5 Mitarbeitenden gemäss dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des BFS. Daraus wurde vom BFS eine zufällige Stichprobe von 4'311 Unternehmen gezogen, und zwar mit einer starken Übergewichtung der grossen Unternehmen: Da die grossen Unternehmen gemäss bisherigen Abklärungen potenziell stärker betroffen sein könnten und mehr Erfahrungen im Zusammenhang mit Kollektivklagen erwartet werden konnten, wurde bei Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden (Grössenklassen 4-5 gemäss untenstehender Abbildung) die im vorliegenden Fall gemäss BFS maximal mögliche Anzahl<sup>14</sup> Unternehmen (30%) zur Umfrage eingeladen.<sup>15</sup> Die restliche Anzahl Umfrageeinladungen wurde gleichverteilt an Unternehmen der Grössenklassen 1-3 (5 bis 99 Mitarbeitende) versandt. Die Rücklaufquote je Grössenklasse liegt zwischen 18% und 25% (vgl. Abbildung 3-1). Dabei fällt die Rücklaufquote bei den beiden oberen Grössenklassen leicht überdurchschnittlich aus, wobei auch mehrere international tätige Grossunternehmen die Umfrage ausgefüllt (und auch an Interviews teilgenommen) haben.

Die Rücklaufquote liegt im Bereich der Erwartungen (Ziel waren rund 800 – 1000 Antworten) und kann angesichts der Thematik als gut bezeichnet werden. Sie lag auch in einem ähnlichen

---

<sup>14</sup> Das Bundesamt für Statistik (BFS) teilte mit, dass maximal 30% der verfügbaren Adressdaten pro Grössenklasse geliefert werden können. Gründe dafür sind der Datenschutz und die Eingrenzung des administrativen Aufwandes der Unternehmen.

<sup>15</sup> Zusätzlich wurden die im SMI (Swiss Market Index) gelisteten Unternehmen ebenfalls zur Umfrage eingeladen, sofern diese nicht ohnehin in der Stichprobe enthalten waren. Es nahmen mehrere SMI-Unternehmen an der Umfrage teil.

Bereich wie bei einer anderen Umfrage, die Ecoplan durchgeführt hatte.<sup>16</sup> Zudem wurden nur sehr selten Fragen gar nicht beantwortet (dies wird jeweils bei den folgenden Auswertungen ausgewiesen).

**Abbildung 3-1: Übersicht der Umfrage**

Grössen- klasse	Anzahl Mitarbeitende	Anzahl Unter- nehmen Grund- gesamtheit	davon Eingeladen	Anteil Eingeladene	Rück- lauf	Rücklauf innerhalb Grössenklasse
1	5 bis 9	68'042	1'375	2.0%	254	18.5%
2	10 bis 49	53'898	1'089	2.0%	191	17.5%
3	50 bis 99	6'266	127	2.0%	32	25.2%
4	100 bis 249	3'789	1'137	30.0%	229	20.1%
5	250 und mehr	1'904	583	30.6%	123	21.1%
<b>Total</b>		<b>133'899</b>	<b>4'311</b>	<b>3.2%</b>	<b>829</b>	<b>19.2%</b>

Bei den Auswertungen und Interpretationen ist daher zu beachten, dass die grossen Unternehmen anzahlmässig stark überrepräsentiert sind, allerdings beschäftigen sie auch – pro Unternehmen – mehr Mitarbeitende, so dass auch eine anzahlmässige Gleichgewichtung kein treffendes Abbild für die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen ergäbe. Bei den Auswertungen werden daher i.d.R. die Grössenklassen separat ausgewiesen und es konnte erreicht werden, dass eine ansehnliche Zahl von Antworten von (vermutlich potenziell stärker betroffenen) Unternehmen mit 100 und mehr Mitarbeitenden ausgewertet werden konnte. Aufgrund der Übergewichtung der Unternehmen über 100 Mitarbeitenden werden in der Regel Prozentanteile je Grössenklasse angegeben und es wird auf eine Angabe der absoluten Antwortzahlen sowie auf ein Total aller Befragten verzichtet, da diese Angaben aufgrund der bewusst ungleichen Gewichtung irreführend sein können.

Grundsätzlich war die *Stichprobe* (eingeladene Unternehmen) für jede Grössenklasse bezüglich Branchenzusammensetzung repräsentativ (wie erwähnt aber mit einer Übergewichtung der grossen Unternehmen). Auch bei der Branchenverteilung gibt es keine grossen Abweichungen in der Rücklaufquote.<sup>17</sup> Obwohl es keinerlei derartige Anzeichen gibt, sind die *Umfrage-Antworten*, wie bei den meisten ähnlichen Umfragen, nicht zwingend auch repräsentativ, weil offen ist, ob bei den *Antwortenden* eine Selektion stattgefunden hat, indem z.B. die stärker Betroffenen oder besonders Interessierten häufiger geantwortet haben oder sich allenfalls auch sonst eine Abweichung von einer zufälligen Selektion bei den Antworten ergeben hat.

<sup>16</sup> Ecoplan (2022); die Rücklaufquote lag dort mit 27% leicht höher, was sich mit der unterschiedlichen Komplexität und der unterschiedlichen Bedeutung für die Unternehmen erklären lässt. Um die erwartete tiefere Rücklaufquote zu kompensieren, ohne zu viele Unternehmen mit der Umfrage zu belasten, wurde entschieden, 4'300 Unternehmen anzuschreiben statt rund 3'600 wie in der zitierten Umfrage.

<sup>17</sup> Nicht einbezogen wurden folgende Branchen: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung / Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt / Exterritoriale Organisationen und Körperschaften.

Aus der Analyse der antwortenden Unternehmen ist allerdings *kein solcher sog. Selection-Bias erkennbar*.

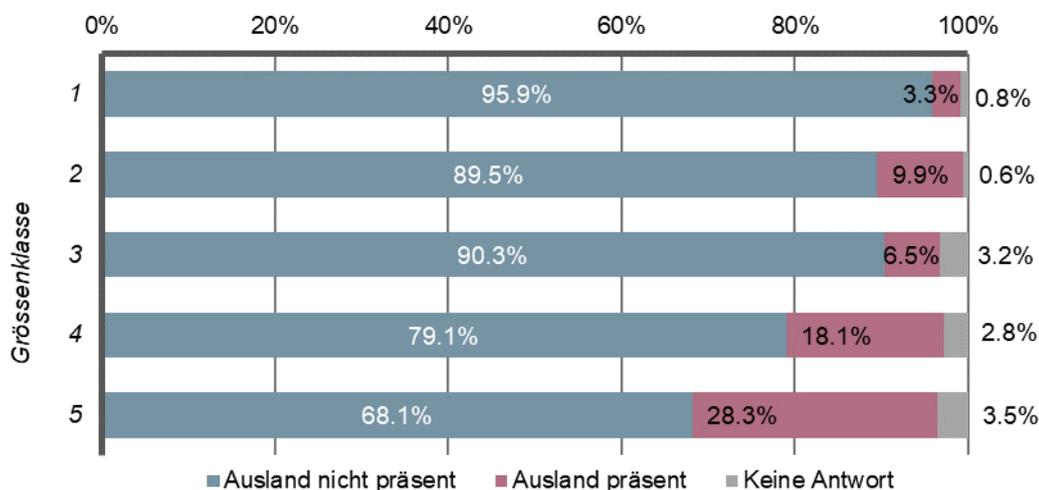
Die Umfrage wurde online durchgeführt, wobei die Unternehmen einen individualisierten Zugangsschlüssel erhielten. Die Teilnahme an der Umfrage war freiwillig. Zudem stand es den Unternehmen frei, welche Aussagen sie machen wollten; es gab keine Pflichtfragen. Auf Datenschutz und Anonymität wurde grosser Wert gelegt:

Die Antworten wurden anonymisiert ausgewertet und streng vertraulich behandelt. Dies wurde auch den Unternehmen beim Versand der Umfrage mitgeteilt. Die Daten sowie die Zuordnung der Antworten zu den Unternehmen sind nur EcoPlan bekannt, werden auch den Auftraggebern nicht weitergegeben und nach Projektende gelöscht.<sup>18</sup> Die hier präsentierten Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse auf die befragten Unternehmen zu.

### Auslandpräsenz und Auslanderfahrung

Unter den 829 Unternehmen, die an der Umfrage teilgenommen haben, sind je nach Grössenklasse 3.3% bis 28.3% durch eine ausländische Niederlassung oder ihren Hauptsitz im Ausland vertreten. Insgesamt sind es 119 Unternehmen, die im Ausland präsent sind (vgl. Abbildung 3-2).

Abbildung 3-2: Im Ausland durch Hauptsitz oder Niederlassung präsent (n=829)



Für die Auswertung ist die Auslandaktivität bzw. die Auslanderfahrung von Unternehmen interessant, da die Unternehmen unter Umständen auch von ausländischen Kollektivklagen

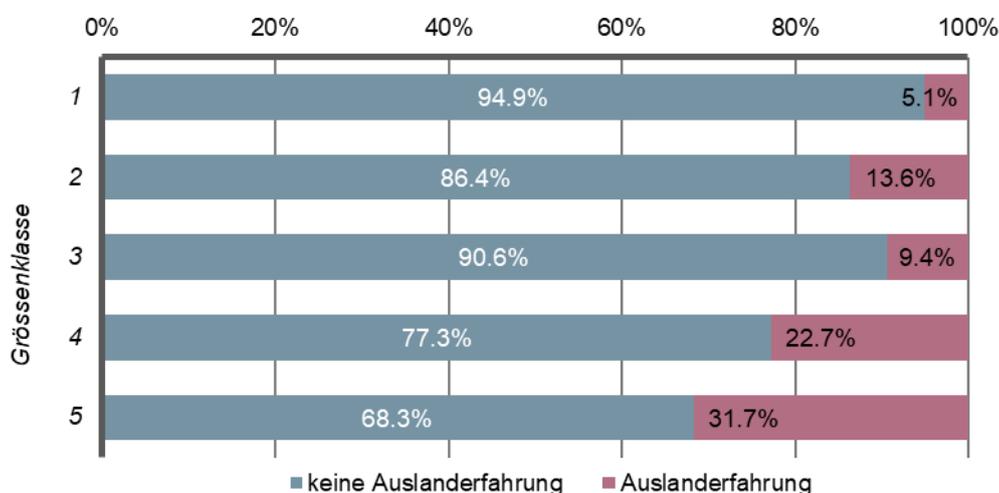
<sup>18</sup> EcoPlan ist verpflichtet, die gesammelten Daten und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur in anonymisierter Form auszuwerten und nicht mit den Auftraggebern oder Dritten zu teilen. Nach Abschluss der Studie werden die Verlinkungen mit den Namen der Unternehmen gelöscht, so dass es nicht möglich ist, festzustellen, wer (wie) geantwortet hat.

betroffen sein können. Um die Auslanderfahrung zu erfassen, definieren wir eine Gruppe «**Unternehmen mit Auslanderfahrung**», die mindestens eines der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Hauptsitz im Ausland
- Präsenz im Ausland bspw. über eine Niederlassung oder Tochterfirma
- >50% des Umsatzes im Ausland<sup>19</sup>

Abbildung 3-3 zeigt die prozentuale Verteilung der total 133 «Unternehmen mit Auslandserfahrung» nach Grössenklassen. Einige ausgewählte Auswertungen werden in den folgenden Kapiteln diese Unternehmensgruppe differenziert betrachten.

**Abbildung 3-3: Prozentsatz der Unternehmen mit Auslandserfahrung (n=829)**



### Zwischenfazit zu Befragten und Rücklauf

Die Umfrage stand vor einigen methodischen Herausforderungen (siehe Kapitel 2 und dort auch Fussnote 13), und sie befasst sich mit einem für viele Unternehmen noch kaum bekannten Thema mit schwer abschätzbaren Auswirkungen. Dennoch wurde ein ansprechender Rücklauf mit über 800 Antworten erreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass somit auch die Einschätzungen der potenziell stärker betroffenen grösseren Unternehmen in der Umfrage zum Ausdruck gekommen sind, da diese bei der Stichprobe stark übergewichtet wurden und zudem bei den beiden oberen Grössenklassen leicht überdurchschnittliche Rücklaufquoten erreicht wurden. Insbesondere nahmen auch Unternehmen, die bereits Erfahrungen mit Kollektivverfahren hatten, an der Umfrage teil. Insgesamt kann somit aufgrund der repräsentativen Auswahl der angeschriebenen Unternehmen und der Rücklaufzahlen davon ausgegangen werden, dass ein breit abgestütztes Bild der Unternehmensperspektiven entstanden

<sup>19</sup> Die Schwelle wurde bewusst relativ hoch angesetzt, um allfällige Unterschiede in den Gruppen mit/ohne Auslanderfahrung deutlich sichtbar zu machen; die Wahl einer tieferen Schwelle hätte diese Unterschiede möglicherweise verwässert.

ist; ein Selection-Bias (also z.B. häufigere Antworten von stark Betroffenen) kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, auch wenn es hierfür keine Anzeichen gibt.

## 3.2 Bisherige Erfahrungen

### Bisher in Klagen involvierte Unternehmen

Insgesamt zeigt sich, dass sehr wenige, und mehrheitlich Unternehmen der Grössenklasse 4 und 5 als beklagte und/oder klagende Partei in Kollektivklagen involviert waren (vgl. Abbildung 3-4):<sup>20</sup> Von den 829 befragten Unternehmen waren bisher je nach Grössenklasse lediglich zwischen 0.0%-0.8% der Unternehmen als beklagte und klagende Partei aufgrund eines Massen- oder Streuschadens im In- oder Ausland in eine Kollektivklage involviert. Zwischen 0.0%-4.1% der befragten Unternehmen waren (nur) als beklagte Partei und zwischen 0.0%-3.3% (nur) als klagende Partei in Kollektivklagen involviert.<sup>21</sup>

**Abbildung 3-4: Anteil der bisher aufgrund eines Massen- oder Streuschadens von Kollektivklagen als beklagte und klagende Partei betroffene Unternehmen je Grössenklasse (N=829)<sup>20</sup>**

Grössenklasse	Ja, nur als <u>beklagte</u> Partei	Ja, nur als <u>klagende</u> Partei	Ja, als <u>klagende und beklagte</u> Partei	Summe	Nein	Keine Angaben
1 (5-9 Mitarb.)	0.8%	0.4%	0.0%	1.2% (3)	98.0%	0.8%
2 (10-49 Mitarb.)	0.0%	0.0%	0.0%	0.0% (0)	99.0%	1.0%
3 (50-99 Mitarb.)	0.0%	0.0%	0.0%	0.0% (0)	100%	0.0%
4 (100-249 Mitarb.)	1.7%	1.3%	0.4%	3.5% (8)	95.6%	0.9%
5 (250 + Mitarb.)	4.1%	3.3%	0.8%	8.1% (10)	89.4%	2.4%

Zusätzlich wurden die bisher in Kollektivklagen involvierten Unternehmen nach der Anzahl Fälle gefragt, in die sie involviert waren. Um eine Vorstellung von der Anzahl Fälle zu erhalten, werden nachfolgend ausnahmsweise auch die absoluten Zahlen aus der Umfrage angeführt: In den letzten 10 Jahren waren von den befragten Unternehmen über alle Grössenklassen hinweg 21 (meist grössere) Unternehmen in rund 505 Fällen als beklagte Partei und in 252 als klagende Partei involviert. Es zeigt sich, dass bei einigen wenigen dieser (sehr grossen) Unternehmen zahlreiche ausländische Fälle vorgekommen sind. Bei der Umfrage wurde zudem abgefragt, in welchen Ländern und Regionen die Fälle stattfanden. Die Abbildung 3-5 zeigt die Anzahl Fälle und die Bandbreite der Anzahl Fälle pro Unternehmen.

<sup>20</sup> Die Frage lautete: «War Ihr Unternehmen bis heute aufgrund eines Massen- oder Streuschadens im In- oder Ausland in eine Kollektivklage involviert (z.B. Verbandsklage, Sammelklage, Gruppenklage oder anderes Kollektivverfahren, insb. auch Vergleich; ausgenommen nur angedrohte Klagen)?» Bezüglich Klagen im Inland vgl. Fussnote 23.

<sup>21</sup> Bei den Antworten gab es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Unternehmen mit Auslanderfahrung und ohne Auslanderfahrung.

**Abbildung 3-5: Geschätzte Anzahl Fälle als beklagte und klagende Partei in den letzten 10 Jahren<sup>22</sup>**

	Anzahl Fälle als <u>beklagte</u> Partei	Bandbreite der Anz. Fälle als <u>beklagte</u> Partei pro Unternehmen	Anzahl Fälle als <u>klagende</u> Partei	Bandbreite der Anz. Fälle als <u>klagende</u> Partei pro Unternehmen
Schweiz <sup>23</sup>	24	0-15	48	1-30
EU	100	100-100 <sup>24</sup>	54	1-50
USA	153	1-100	50	50-50
Andere	228	2-200	100	100-100
<b>Total</b>	<b>505</b>		<b>252</b>	

### Beispiele zur Illustration

Als ein Beispiel wurde eine Verbandsklage in den USA genannt, bei der das Unternehmen als beklagte Partei von einem Verband eingeklagt worden war und dabei ein Vergleich im Verfahren geschlossen wurde. Dem Unternehmen verblieben Schadenersatzforderungen und Prozesskosten in Millionenhöhe zu begleichen. In einem zweiten Beispiel aus den USA gab ein Unternehmen an, von Konsumenten in einem Kollektivverfahren eingeklagt worden zu sein und durch einen Vergleich im Verfahren Schadenersatzforderungen von CHF 400 Mio. und Prozesskosten in zweistelliger Millionenhöhe tragen zu müssen. Noch offen ist der Ausgang bei einem genannten Beispiel eines Verfahrens in Deutschland, bei dem das Unternehmen als klagende Partei in einem kollektiven Verfahren gegen ein anderes Unternehmen auftritt.

### Bisher von angedrohten Klagen betroffene Unternehmen

Drohungen mit Kollektivklagen waren bisher selten: Je nach Grössenklasse wurde zwischen 0% und rund 6.5% der befragten Unternehmen in den letzten zehn Jahren im Zusammenhang mit Massen- und Streuschäden konkret mit einer Kollektivklage (Verbandsklage, Gruppenklage) gedroht (vgl. Abbildung 3-6).

<sup>22</sup> Die von den befragten Unternehmen geschätzte Anzahl Fälle umfassen die Angaben der Unternehmen aller Grössenklassen und berücksichtigen somit nicht die Übergewichtung der Unternehmen der Grössenklassen 4 und 5. Bei einer Gleichgewichtung der Grössenklassen wäre deshalb eine tiefere Anzahl von Fällen zu erwarten (da weniger Unternehmen der Grössenklassen 4 und 5 zu befragen wären).

<sup>23</sup> Wie erklären sich die angegebenen Fälle in der Schweiz? Es ist zu berücksichtigen, dass nach schweizerischem geltenden Recht (anders als gemäss Bundesratsvorlage) keine Verbandsklagen zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen (Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe) möglich sind. Vorgesehen sind im schweizerischen Recht nur Verbandsklagen auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung, namentlich wegen Persönlichkeits-, Wettbewerbs- oder Markenrechtsverletzungen. Weil das Schweizer Recht allerdings andere Instrumente der gemeinsamen Rechtsdurchsetzung kennt, könnten sich die von den Interviewpartnern erwähnten Klagen auch auf die Bündelung von Einzelklagen beziehen, die gestützt auf geltendes Recht möglich ist (z.B. Art. 71 ZPO).

<sup>24</sup> Es handelt sich um ein Unternehmen, das 100 Fälle angegeben hat.

**Abbildung 3-6: Drohung in den letzten 10 Jahren:** *Wurde Ihrem Unternehmen in den letzten zehn Jahren im Zusammenhang mit Massen- und Streuschäden konkret mit einer Kollektivklage (Verbandsklage, Gruppenklage) gedroht? (N=829)*

Grössenklasse	Nein	Ja, bisher einmal	Ja, zwischen zwei und fünfmal	Ja, zwischen sechs und neunmal	Ja, mehr als zehnmal	Keine Antwort
1 (5-9 Mitarb.)	98.8%	0.4%	0.0%	0.0%	0.0%	0.8%
2 (10-49 Mitarb.)	98.4%	1.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.5%
3 (50-99 Mitarb.)	93.8%	3.1%	3.1%	0.0%	0.0%	0.0%
4 (100-249 Mitarb.)	99.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.4%
5 (250 + Mitarb.)	91.1%	0.8%	2.4%	0.8%	2.4%	2.4%

### Zwischenfazit bisherige Erfahrungen

Bisher hat lediglich eine geringe Prozentzahl der befragten Unternehmen Erfahrungen mit Verbandsklagen in der Schweiz<sup>23</sup> und/oder im Ausland gemacht. In der Grössenklassen 4 (100 bis 249 Mitarbeitende) und 5 (250 und mehr Mitarbeitende) sind die Erfahrungen häufiger (3.5% bzw. 8.1%). Dabei ist die Rolle als klagende Partei ebenfalls von Bedeutung, wenn auch etwas weniger als die der beklagten Partei. Insgesamt zeigt sich, dass sehr wenige und meist sehr grosse, stark international ausgerichtete Unternehmen bisher von Kollektivklagen betroffen waren, diese aber teilweise in zahlreichen Fällen, insbesondere in den USA, aber z.T. auch in der EU. Auch von Drohungen waren in den letzten zehn Jahren nur wenige, meist grosse Unternehmen betroffen.

## 3.3 Einschätzungen zur möglichen Betroffenheit im In- oder Ausland

Zunächst wurde im Fragebogen ganz generell nach der möglichen Betroffenheit durch Kollektivklagen im In- oder Ausland gefragt, unabhängig von der Bundesratsvorlage.

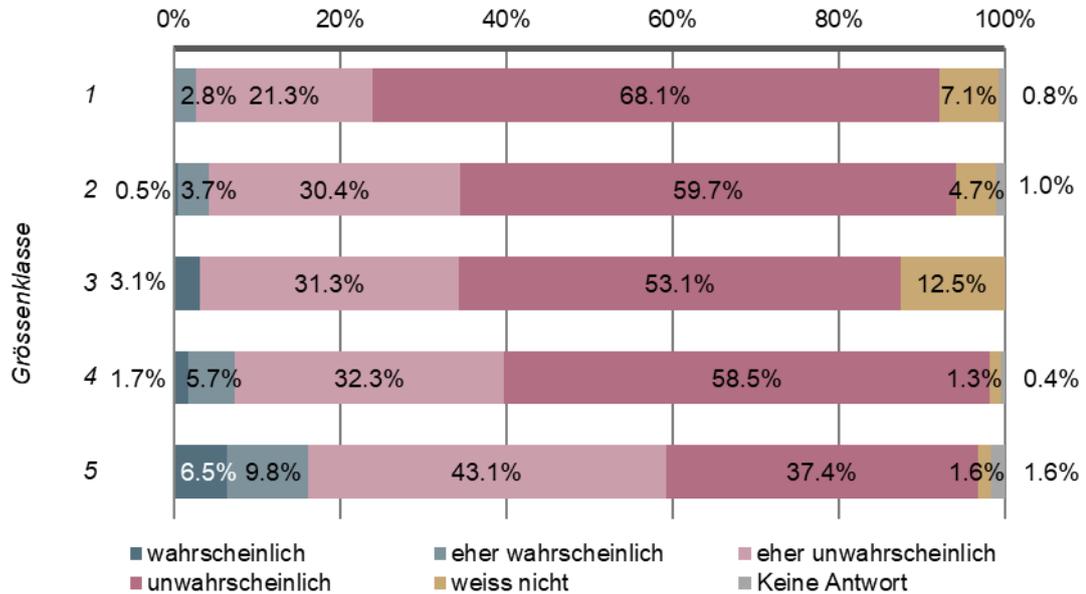
### Als beklagte Partei

Die Ergebnisse aus der Umfrage zeigen, dass es die grosse Mehrheit (über 80%) der antwortenden Unternehmen als unwahrscheinlich und eher unwahrscheinlich erachtet, im Inland<sup>25</sup> oder Ausland als beklagte Partei von kollektiven Zivilklagen wegen Massenschäden oder Streuschäden betroffen zu sein.

Die Anteile der befragten Unternehmen, die es als wahrscheinlich und eher wahrscheinlich erachten, dass ihr Unternehmen im In- oder Ausland als beklagte Partei betroffen sein könnte, sind je nach Grössenklasse unterschiedlich, wie die Abbildung 3-7 zeigt. Am grössten ist der Anteil in der Grössenklasse 5 mit 16.3% (6.5% wahrscheinlich, 9.8% eher wahrscheinlich).

<sup>25</sup> Zu den fehlenden kollektiven Rechtsschutzinstrumenten im Inland siehe Fussnote 23, Seite 19.

**Abbildung 3-7: Wahrscheinlichkeit als beklagte Partei betroffen zu sein:** Aufgrund der Produkte, der Dienstleistungen und der Kundschaft Ihres Unternehmens: Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass Ihr Unternehmen (im In- oder Ausland) als beklagte Partei von Zivilklagen wegen Massenschäden oder Streuschäden betroffen sein könnte (z.B. mit einer grossen Zahl von Forderungen wegen mangelhaften Produkten)? (N=829)



Hinweis: Hier und bei allen folgenden Grafiken wurde die Werte-Beschriftung weggelassen, wenn keine Antworten (0% einer Kategorie) vorlagen.

Bei der Nachfrage, welche Ansprüche und Forderungen die befragten Unternehmen für möglich halten, wurden die folgenden Ansprüche und Forderungen am meisten genannt:

- «Schadenersatzforderungen wegen mangelhafter Dienstleistungen oder Informationen» (153 Nennungen)
- «Schadenersatzforderungen wegen mangelhafter Produkte» (129 Nennungen)
- «Schadenersatzforderungen wegen Datenschutzverletzungen» (113 Nennungen)

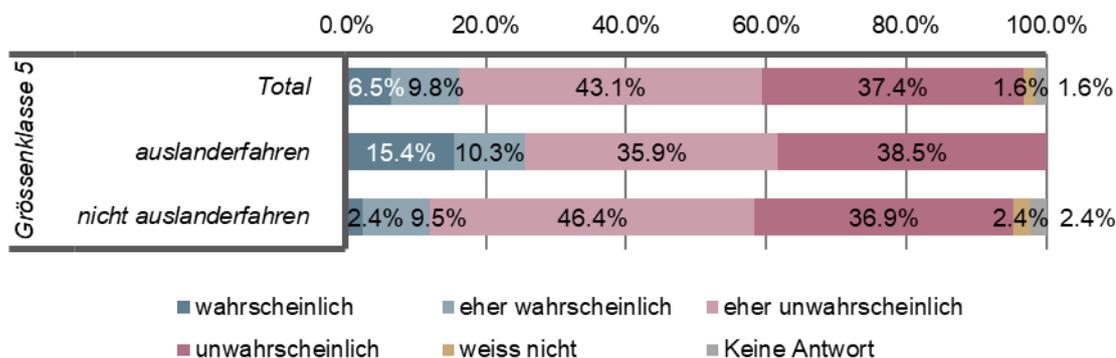
Bei der Antwortmöglichkeit waren Mehrfachantworten und zusätzliche offene Ergänzungen möglich. Dabei nannten die befragten Unternehmen unter anderem Umweltschäden, Gesundheitsschäden, Genugtuungsforderungen, Aktionärsklagen, Bauschäden und arbeitsrechtliche Forderungen als mögliche Ansprüche und Forderungen gegen ihr Unternehmen aufgrund von Massenschäden oder Streuschäden.

Bei der spezifischen Betrachtung von Unternehmen, die Auslanderfahrung<sup>26</sup> haben und dadurch in Kollektivklagen im Ausland involviert sein könnten, zeigt sich einzig bei der Grössenklasse 5, dass die auslanderfahrenen Unternehmen die Wahrscheinlichkeiten als beklagte Partei betroffen zu sein, höher einstufen (vgl. Abbildung 3-8). In den anderen Grössenklassen

<sup>26</sup> Vergleiche dazu Abgrenzung auslanderfahrender Unternehmen Kapitel 3.1 in Abbildung 3-3 auf Seite 17.

zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen Unternehmen mit und ohne Auslanderfahrung.

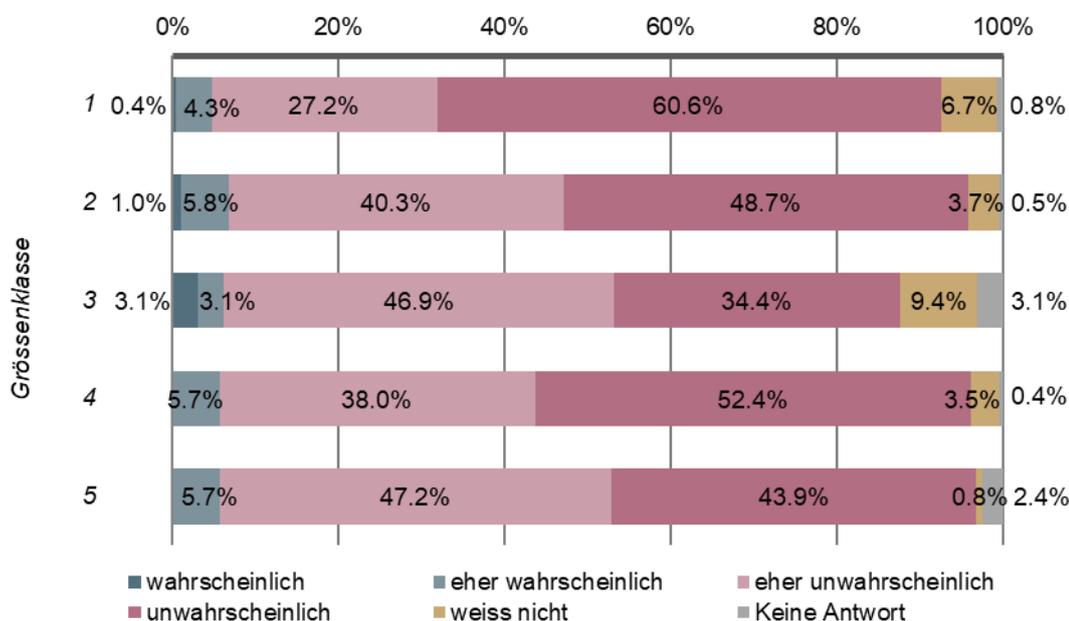
**Abbildung 3-8: Grössenklasse 5: Wahrscheinlichkeit als beklagte Partei von Zivilklagen wegen Massenschäden oder Streuschäden betroffen zu sein. (N=123)**



### Als klagende Partei

Auf der Seite der klagenden Partei zeigen die Ergebnisse aus der Umfrage, dass 5.7% der befragten Unternehmen es als wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich erachten, dass ihr Unternehmen (generell, unabhängig von der Bundesratsvorlage) als klagende Partei bei Zivilklagen wegen Massenschäden oder Streuschäden beteiligt sein könnte. Dabei gibt es bei den Antworten keine wesentlichen Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Grössenklassen. In der Grössenklasse 2 erachten es mit 6.8% vergleichsweise am meisten Unternehmen als wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich, als klagende Partei beteiligt zu sein (vgl. Abbildung 3-9).

**Abbildung 3-9: Wahrscheinlichkeit als klagende Partei betroffen zu sein:** Aufgrund der Lieferanten, Dienstleister und Konkurrenten Ihres Unternehmens: Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass Ihr Unternehmen als klagende Partei an Zivilverfahren wegen Massenschäden oder Streuschäden beteiligt sein könnte? (z.B. wegen mangelhaften Produkten Ihrer Lieferanten)? (N=829)



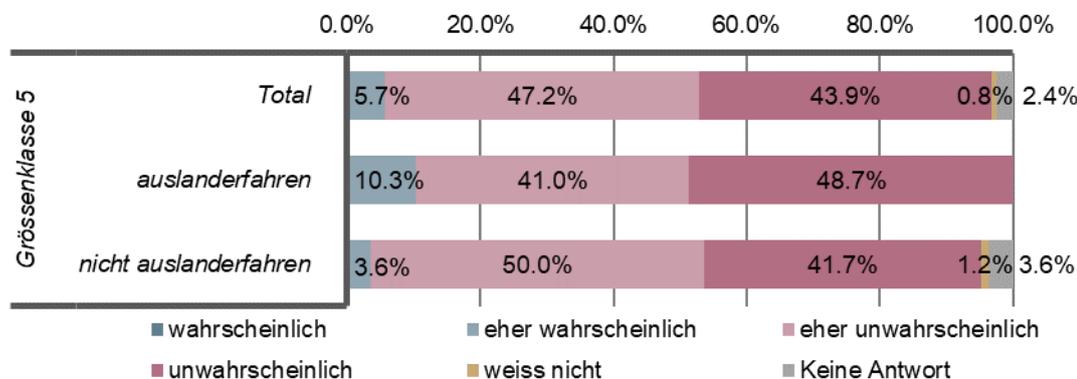
Bei der Nachfrage, welche Ansprüche und Forderungen die befragten Unternehmen für möglich halten, wurden die folgenden Ansprüche und Forderungen am meisten ausgewählt:

- «Schadenersatzforderungen wegen Mängeln bei Produkten von Lieferanten» (254 Nennungen)
- «Schadenersatzforderungen wegen Mängeln bei bezogenen Dienstleistungen oder Informationen» (150 Nennungen)

Bei der Antwortmöglichkeit waren Mehrfachantworten und zusätzliche offene Ergänzungen möglich. Dabei nannten die befragten Unternehmen unter anderem Bauschäden, Produktionsausfall, Preiskartelle, Zahlungsforderungen, Patent- und Markenschutz.

Eine vertiefere Analyse von Unternehmen, die bereits Auslanderfahrung haben und dadurch von Kollektivklagen im Ausland als klagende Partei involviert sein könnten, zeigt einen Unterschied innerhalb der Grössenklasse 5 (vgl. Abbildung 3-10). 10.3% der Unternehmen mit Auslanderfahrung aus der Grössenklasse 5 beurteilen es als eher wahrscheinlich, als klagende Partei in Verbandsklagen involviert zu sein, aber nur 3.6% jener ohne Auslanderfahrung.

Abbildung 3-10: Grössenklasse 5: Wahrscheinlichkeit als klagende Partei von Zivilklagen wegen Massenschäden oder Streuschäden betroffen zu sein. (N=123)



### Einschätzungen aus den Interviews

Die Gespräche mit den Unternehmen dienten dazu, die Einschätzungen zur potenziellen Betroffenheiten zu illustrieren und einzuordnen.

Als Erklärung für eine geringe potenzielle Betroffenheit wurde angeführt, dass Kollektivklagemöglichkeiten nicht nutzbringend seien und daher kein Bedarf dafür bestünde, und zwar einerseits nicht aus der Optik der Unternehmen und andererseits (laut Unternehmen) auch nicht aus Sicht der Konsumierenden. Aus Sicht der Unternehmen bestünde kein Bedarf, weil Streitigkeiten aussergerichtlich geregelt werden würden und man sich nur schwer vorstellen könne, in welchen Fällen ein Unternehmen von einer Kollektivklage als beklagte Partei betroffen oder als klagende Partei involviert sein könnte. Zudem wurde geäussert, dass Geschädigte bereits durch Streitgenossenschaften und die unentgeltliche Rechtspflege ausreichend Möglichkeiten hätten, auf rechtlchem Wege Ersatzforderungen geltend zu machen.

Einige der befragten Unternehmen führten in den Gesprächen aus, dass es (eher) unwahrscheinlich sei, als beklagte Partei von Kollektiv- und Verbandsklagen betroffen zu sein. Diese Einschätzung sei das Resultat von verantwortungsbewusstem Handeln, von hoher Qualität der Produkte, von zu tiefer Anzahl von möglichen Geschädigten oder schlichtweg, weil kein mögliches Szenario erkennbar sei. Umgekehrt führten auch einige Unternehmen aus, dass es (eher) wahrscheinlich sei, als beklagte Partei betroffen zu sein. Diese Unternehmen beurteilten z.B. Datenschutz, Produkthaftpflicht und Verpackungsbeschriftung (Labeling Claims) als mögliche Bereiche, in denen sie betroffen sein könnten.

Mehrmals betonten die befragten Unternehmen, dass bereits die Aufmerksamkeit in den Medien durch eine geplante Kollektivklage zu irreparablen Reputationsschäden führen könne. Zudem wurde geäussert, dass Massen- und Streuschäden teils schwierig zu beweisen seien, dem Unternehmen allerdings bereits durch die öffentliche Präsenz ein Reputationsschaden zugeführt werden könne und somit ein Schaden unabhängig von der effektiven Situation entstehe.

Die Wahrscheinlichkeit, als klagende Partei in Kollektivklagen involviert zu sein, wurde in der Umfrage mehrheitlich als gering eingeschätzt. Einige Unternehmen führten in der Umfrage und den Interviews aus, dass sie sich kein Szenario als klagende Partei ausdenken können. Ein anderer Erklärungsansatz für die geringe Wahrscheinlichkeit war, dass, selbst bei einer Möglichkeit zur Kollektivklage, die Unternehmen vermutlich nicht mitklagen würden, da sich einerseits die Einforderung der potenziellen

Schadenersatzzahlung nicht lohne und andererseits eine starke öffentliche Präsenz und ein Reputationsrisiko damit einhergehe.

Zusätzlich wurden der fehlende Informationsaustausch und die oft wenig intensive Zusammenarbeit zwischen Unternehmen innerhalb einer Branche als Grund genannt, weshalb sich die Unternehmen nicht vorstellen könnten, als klagende Partei in Verbands- und Kollektivklagen involviert zu sein.

In den Gesprächen haben einzelne Unternehmen auf die Umstände von Kollektivklagesystemen im Ausland hingewiesen, die allerdings nur begrenzt mit der Bundesratsvorlage vergleichbar seien. So wurde beispielsweise erwähnt, dass Unternehmen (bspw. in den USA) auf sehr hohe Schadenersatzzahlungen eingeklagt wurden. Ein Grossteil der Schadenersatzsumme sei schlussendlich für den Klageaufwand (bspw. Anwaltskanzleien, auf Prozessfinanzierung spezialisierte Unternehmen) aufgewendet worden, während für die einzelnen geschädigten Personen nur ein tiefer Betrag übriggeblieben sei. In einem genannten Beispiel hätten die Geschädigten nach Abschluss des Verfahrens ihren Schadenersatz gar nicht erst eingefordert, weil der administrative Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten finanziellen Nutzen gestanden hätte.

### Zwischenfazit Betroffenheit

Die grosse Mehrheit der befragten Unternehmen schätzt es als (eher) nicht wahrscheinlich ein, als beklagte und/oder als klagende Partei in Kollektivklagen im In- und Ausland involviert zu sein.

Insbesondere bei Unternehmen der Grössenklasse 4 (100-249 Mitarbeitende) und Grössenklasse 5 (250 Mitarbeitende und mehr) gibt es jedoch Unternehmen, die sich als potenziell Betroffene sehen: Konkret schätzen es 7.4% der Unternehmen der Grössenklasse 4 und 16.3% in der Grössenklasse 5 als wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich ein, als beklagte Partei betroffen zu sein.

Als klagende Partei involviert zu sein, schätzen 5.7% der Unternehmen der Grössenklasse 4-5 als *eher* wahrscheinlich ein (und keine als wahrscheinlich). Dabei schätzen Unternehmen der Grössenklasse 1-3 die Wahrscheinlichkeit, als klagende Partei betroffen zu sein, höher ein als dies Unternehmen der Grössenklasse 4-5 tun (Begründung: Als klagende Partei aufzutreten, lohne sich insbesondere aufgrund der zu erwartenden Höhe des Schadenersatzes und des Reputationsrisikos nicht). Unternehmen der Grössenklasse 4-5 schätzen hingegen die Wahrscheinlichkeit, als beklagte Partei betroffen zu sein, höher ein, als dies Unternehmen der Grössenklasse 1-3 tun.

Die Gespräche deuten darauf hin, dass sich zwar viele Unternehmen keine Szenarien vorstellen können, bei denen sie in Kollektivklagen involviert wären (sowohl als beklagte als auch klagende Partei). Hingegen hegen einige meist grosse und international ausgerichtete Unternehmen Bedenken und konnten diese illustrieren: Erwähnt wurde, dass mögliche Kollektivklagen zu erhöhten Kosten durch Anwälte und PR und zu Reputationsschäden führen können. Exakte Aussagen zu einer möglichen Höhe der anfallenden Kosten waren weder in der Umfrage noch in den Interviews möglich.

### 3.4 Bisher getroffene und geplante Massnahmen aufgrund ausländischer Kollektivklage-Systeme

Die Ergebnisse aus der Umfrage zeigen, dass in allen Grössenklassen nur sehr wenige der befragten Unternehmen **bisher** Massnahmen aufgrund von **ausländischen Kollektivklage-Systemen** bei ihren Unternehmen implementiert haben. Bei Unternehmen der Grössenklassen 4 und 5 ist der Anteil mit 2.2% bzw. 3.3% am grössten (vgl. Abbildung 3-11).

**Abbildung 3-11: Bisher getroffene Massnahmen aufgrund ausländischer Kollektivklage-Systeme und geplante Massnahmen in den nächsten fünf Jahren<sup>27</sup>**

Grössenklasse	Bisher <u>ergriffene</u> Massnahmen			Bisher <u>geplante</u> Massnahmen		
	Bisher ergriffen	Nicht ergriffen	Keine Antwort	Geplant	Nichts geplant	Keine Antwort
1 (5-9 Mitarb.)	2.0%	97.2%	0.8%	2.0%	96.9%	1.2%
2 (10-49 Mitarb.)	0.5%	99.0%	0.5%	1.0%	98.4%	0.5%
3 (50-99 Mitarb.)	0.0%	100.0%	0.0%	0.0%	96.9%	3.1%
4 (100-249 Mitarb.)	2.2%	97.4%	0.4%	1.7%	97.4%	0.9%
5 (>250 Mitarb.)	3.3%	95.1%	1.6%	4.9%	92.7%	2.4%

Zusätzlich zeigen die Ergebnisse aus der Umfrage, dass über 92% der befragten Unternehmen auch keine **Massnahmen** aufgrund ausländischer Kollektivklage-Systeme in den nächsten fünf **Jahren** planen.<sup>27, 28</sup> Jene Unternehmen, die Massnahmen aufgrund ausländischer Kollektivklage-Systeme planen und/oder bereits umgesetzt haben, planen primär, sich rechtlich besser abzusichern. Kostenschätzungen machten insgesamt bloss 5 Unternehmen, wobei die Kosten verglichen mit der Anzahl Mitarbeitenden teils gering, teils aber auch bedeutend ausfallen. Die Angaben können aufgrund der geringen Anzahl nicht als repräsentativ betrachtet werden, aber sie illustrieren die Bandbreite möglicher Präventivkosten – wie erwähnt aufgrund bestehender ausländischer Kollektivklagesysteme.<sup>29</sup>

<sup>27</sup> Exakter Wortlaut der Fragestellungen: Hat Ihr Unternehmen aufgrund der ausländischen Kollektivklage-Systeme und ihrer Weiterentwicklung (z.B. in der EU) bisher irgendwelche Massnahmen ergriffen oder sind solche Massnahmen im Gang? Plant Ihr Unternehmen aufgrund der ausländischen Kollektivklage-Systeme und ihrer Weiterentwicklung (z.B. in der EU) in den nächsten fünf Jahren irgendwelche Massnahmen?

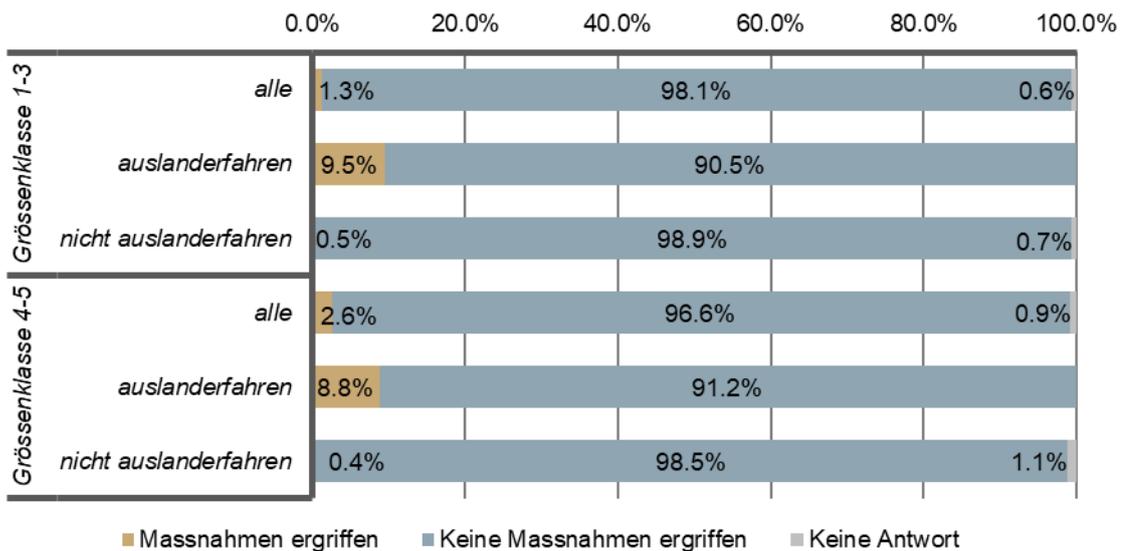
<sup>28</sup> Fast alle Unternehmen, welche bisher Massnahmen ergriffen haben, planen auch solche, und umgekehrt. Über alle Grössenklassen hinweg geben über 96% der Antwortenden an, weder Massnahmen ergriffen zu haben noch Massnahmen zu planen.

<sup>29</sup> Drei Unternehmen haben eine Schätzung der dadurch anfallenden Mehrkosten für die Massnahme «bessere **rechtliche Absicherung**» für die nächsten fünf Jahren gemacht (zwischen 10'000 CHF und 50'000 CHF bzw. zwischen 25 CHF und 200 CHF pro Vollzeitäquivalent [VZÄ] in der CH über 5 Jahre kumuliert). Als zweite mögliche Massnahme wurde die **Verbesserung von Qualität bzw. Qualitätssicherung** bei Produkten und Dienstleistungen angegeben. Auch dabei gab bloss ein Unternehmen eine Schätzung der Kosten für die nächsten fünf Jahren an und bezifferte diese auf 35'000 CHF (58 CHF pro VZÄ in der CH). Als dritte Massnahme wurde angegeben, **Rückstellungen für Prozesskosten** als beklagte Partei zu bilden. Die Kosten dazu wurden von zwei Unternehmen auf je 50'000 CHF geschätzt (83 CHF – 125 pro VZÄ in der CH), wobei eines davon auch als klagende Partei vom gleichen Betrag ausgeht (83 CHF/VZÄ). Unter «Weitere Massnahmen» wurde der Abschluss von **Produkthaftpflichtversicherungen** genannt, zu denen Kosten in Höhe von 1 Mio. CHF angegeben wurden (wobei die Zahl der

Bei der vertieften Analyse zeigt sich, dass es erwartungsgemäss mehrheitlich die auslanderfahrenen Unternehmen sind, welche aufgrund ausländischer Kollektivklagesysteme bereits Massnahmen ergriffen haben (vgl. Abbildung 3-12) und welche auch Massnahmen geplant haben (vgl. Abbildung 3-13). Die Art der Massnahmen von Unternehmen mit oder ohne Auslanderfahrung unterscheiden sich nicht.

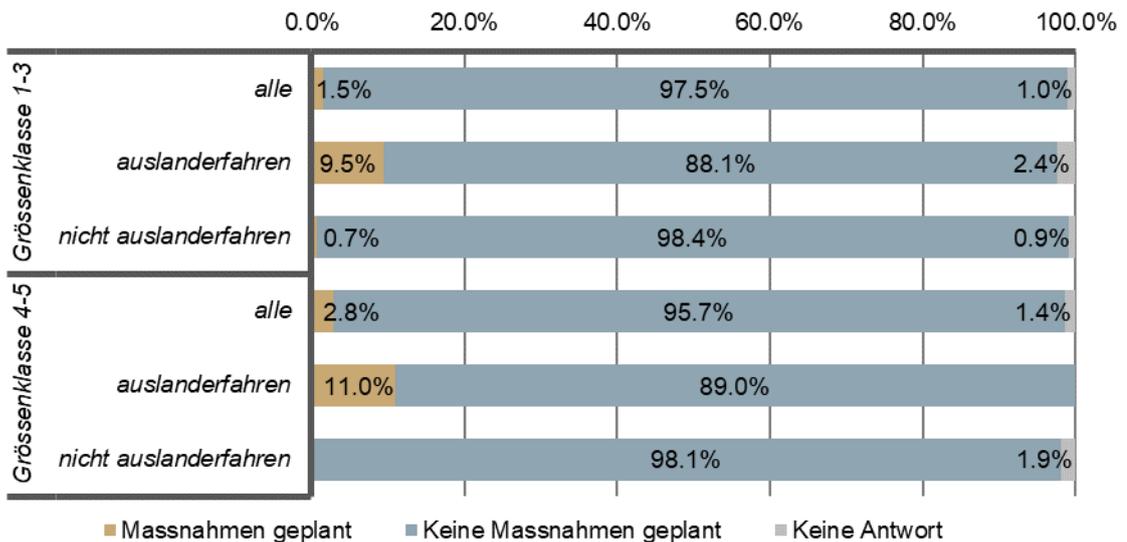
Vergleicht man zudem die Erwartung, von Klagen betroffen zu sein, mit den aufgrund ausländischer Klagesysteme getroffenen oder geplanten Massnahmen, so zeigt sich Folgendes: Auch von Unternehmen, die davon ausgehen, dass sie von Verbandsklagen als beklagte Partei (eher) betroffen sind (53 Unternehmen), geben bloss 3 Unternehmen an, dass sie Massnahmen getroffen, und 5, dass sie Massnahmen geplant haben (davon 4 in Grössenklasse 5). Dies kann aufgrund der Interviews so interpretiert werden, dass es vor dem Hintergrund der nur schwer vorhersehbaren Fälle schwierig abzuschätzen ist, welche Massnahmen getroffen werden sollen.

**Abbildung 3-12: Bisher ergriffene Massnahmen aufgrund der ausländischen Kollektivklagesysteme und ihrer Weiterentwicklung**  
zusammengefasste Grössenklasse 1-3 und 4-5 (N=829)



Mitarbeitenden über 250 liegt, aber nicht genauer bekannt ist). Weiter wurden Massnahmen zu «**vorprozessualen Handling** der Klagen» genannt und dabei in einem Einzelfall Kosten von 2 Mio. CHF geschätzt (286 CHF pro VZÄ in der CH). Die Kostenschätzungen und deren Grundlagen konnten naturgemäss nicht überprüft werden, sie werden aber der Transparenz halber ausgewiesen.

**Abbildung 3-13: Geplante Massnahmen aufgrund der ausländischen Kollektivklage-Systeme und ihrer Weiterentwicklung**  
zusammengefasste Grössenklasse 1-3 und 4-5 (N=829)



#### Einschätzungen aus den Interviews

Die vertiefenden Interviews haben gezeigt, dass es aus Sicht der befragten Unternehmen grundsätzlich schwierig sei, Massnahmen zur Absicherung gegen Kollektivklagen zu treffen. Einerseits weil es schwerfalle, sich Szenarien für eine Kollektivklage vorzustellen und andererseits, weil die Konsequenzen (bspw. Höhe der Schadensersatzforderungen) schwierig vorstellbar seien. Eine Massnahme zur Absicherung gegen Kollektivklagen, die als möglich erwähnt wurde, war die Bildung von Rückstellungen für Anwaltskosten, Entschädigungsforderungen und PR-Kosten.

Allerdings konnten auf explizite Nachfrage hin auch jene der interviewten Unternehmen mit Erfahrungen mit Kollektivklagen keine Aussagen zur Höhe der Präventionskosten oder von möglichen Rückstellungen oder zur Höhe allfälliger Kosten aufgrund einer Kollektivklage machen, weil diese nicht genau bekannt oder nicht abschätzbar seien. Auch konnten z.B. keine Angaben gemacht werden, ob sich Rückstellungen für Produktmängel und Klagen in den verschiedenen Ländern danach unterscheiden, wie die Kollektivklagesysteme ausgestaltet sind. Dennoch wurde erklärt, dass bei hoher Risikoexposition unter Umständen aufgrund ausländischer Kollektivklagesysteme im Einzelfall sehr hohe Klagesummen und auch hohe Kosten entstehen könnten (z.B. viel Kundschaft in den USA und Produkte oder Dienstleistungen mit einem Risiko für – teils ungerechtfertigte – Kollektivklagen). Es sei unklar, aber nicht auszuschliessen, dass es auch in der Schweiz zu solchen Klagen kommen könnte.

Weiter wurde in den Gesprächen zum Teil gesagt, dass allfällige Kollektivklagen mit der aktuell bestehenden Rechtsabteilung bewältigt werden könnten oder umgekehrt auch, dass eine Aufstockung des Personals in der Rechtsabteilung eine mögliche Massnahme sei. Grundsätzlich setze man allerdings auch bisher bereits alles daran, keine Schadenersatzforderungen von Kund/-innen zu erhalten, auch weil die Möglichkeit bestehe, im Ausland verklagt zu werden. Man halte sich an die Sorgfaltspflichten und produziere bereits Produkte von bester Qualität. Als Massnahme zur Prävention von Kollektivklagen liesse sich entsprechend nichts mehr in diesen Bereichen herausholen und umgekehrt würde der Ausbau der Verbandsklage und die Einführung eines kollektiven Vergleichs nicht zu einer Verbesserung

der Produkte oder sorgfältigeren Arbeitsweise beitragen. Ob schlussendlich effektiv höhere Kosten aufgrund von Kollektivklagemöglichkeiten anfallen, konnte von den meisten Interviewten nicht abschliessend beurteilt werden.

### **Zwischenfazit getroffene und geplante Massnahmen aufgrund ausländischer Kollektivklage-systeme**

Der Grossteil der Unternehmen hat keine Massnahmen aufgrund ausländischer Kollektivklage-Systeme eingeführt oder geplant und hat dies aufgrund der ausländischen Kollektivklage-Systeme und ihren Weiterentwicklungen auch nicht vor. Unternehmen mit Auslanderfahrung planen erwartungsgemäss eher, gewisse Massnahmen zu ergreifen, als Unternehmen ohne Auslanderfahrung. Die Möglichkeiten für Massnahmen sind gemäss den befragten Unternehmen begrenzt, jedoch scheint eine Erhöhung des Budgets für Anwalts- und PR-Kosten die naheliegendste Massnahme zu sein. Konkrete Zahlen zu den erhöhten Kosten wurden nur sehr begrenzt genannt.

## **3.5 Einschätzungen zu den Auswirkungen der Bundesratsvorlage**

### **3.5.1 Relevanz der Bundesratsvorlage für das eigene Unternehmen**

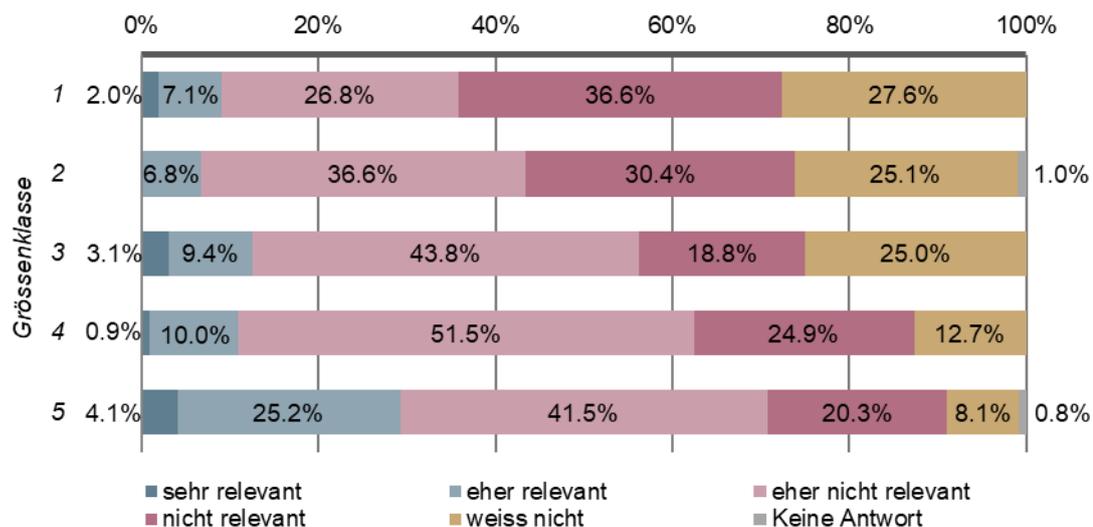
Für die meisten Unternehmen ist die Bundesratsvorlage gemäss ihren Angaben (eher) nicht relevant.<sup>30</sup> Die Ergebnisse der Umfrage zeigen allerdings, dass Unternehmen der Grössenklasse 5 die Bundesratsvorlage überdurchschnittlich oft als sehr oder eher relevant für ihr Unternehmen beurteilen (29.3%, vgl. Abbildung 3-14).

Umgekehrt wird somit deutlich, dass die Mehrheit der befragten Unternehmen die Vorlage als eher nicht relevant oder nicht relevant einschätzen, nämlich zwischen 61.8% (Grössenklasse 5) und 76.4% (Grössenklasse 4).

---

<sup>30</sup> Die Fragestellung lautete: «Ob die Bundesratsvorlage vom Parlament beschlossen und in Kraft treten wird oder nicht, ist für Ihr Unternehmen...» Die Antwortskala war: Sehr relevant//eher relevant//eher nicht relevant//nicht relevant//weiss nicht.

Abbildung 3-14: Beurteilung der Relevanz der Vorlage für das Unternehmen (N=829)



### 3.5.2 Intensität der Auseinandersetzung mit der Bundesratsvorlage

Die befragten Unternehmen haben sich mit unterschiedlicher Intensität mit dem Thema Verbandsklagerecht auseinandergesetzt, wie Abbildung 3-15 zeigt. Lediglich 0.8% der befragten Unternehmen der Grössenklasse 5 haben sich «sehr intensiv» mit der Vorlage befasst, zudem haben 6.5% den zweithöchsten Wert der Skala von 0 bis 4 angegeben. Der Grossteil der Unternehmen hat sich gar nicht oder wenig intensiv mit der Vorlage befasst. In der Tendenz haben sich auch hier Unternehmen mit Ausländerfahrung etwas intensiver mit der Vorlage befasst als Unternehmen ohne Ausländerfahrung.

**Abbildung 3-15: Angaben zu Intensität der Auseinandersetzung mit der Bundesratsvorlage (in Prozent) auf einer Skala von 0 bis 4 (N=829)**



### 3.5.3 Generelle Auswirkungen der Bundesratsvorlage

#### a) Einschätzung der Folgen möglicher Klagen

Zur Frage «Als wie wahrscheinlich erachten Sie für Ihr Unternehmen die nachstehenden denkbaren Folgen in den ersten zehn Jahren nach einer allfälligen Inkraftsetzung der Bundesratsvorlage?» konnte die Mehrheit der Unternehmen die Auswirkungen nicht einschätzen. Die Unternehmen aus der Grössenklasse 1-3 haben öfters mit «weiss nicht / kann es nicht einschätzen» geantwortet als jene der Grössenklassen 4 und 5. Um die Lesbarkeit der Resultate zu erleichtern, wurden bei der Darstellung der Ergebnisse die Antworten der Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 und jene der Unternehmen aus Grössenklasse 4-5 zusammengefasst (vgl. Abbildung 3-16).

2% der Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 und 6% der Unternehmen aus Grössenklasse 4-5 schätzen es als (eher) wahrscheinlich ein, dass gegen ihr Unternehmen eine Verbandsklage eingereicht wird. Zwischen 39% (Grössenklasse 1-3) und 53% (Grössenklasse 4-5) bewerten diese Auswirkung als (eher) unwahrscheinlich und zwischen 39% (Grössenklasse 4-5) und 59% (Grössenklasse 1-3) können es nicht einschätzen.

Entsprechend gering schätzen die Unternehmen auch die Wahrscheinlichkeit ein, dass eine Verbandsklage zu einer **Schadenersatzzahlung** ihres Unternehmens führt: 1% bei Grössenklasse 1-3 und 6% bei Grössenklasse 4-5 schätzen dies als (eher) wahrscheinlich ein.

Im Quervergleich aller abgefragten Auswirkungen wurde am ehesten die Auswirkung «Bei einem allfälligen Schadenersatzfall ermöglicht es eine Verbandsklage oder ein kollektiver Vergleich, die Klagen **gebündelt** und damit effizienter zu erledigen» mit (eher) wahrscheinlich beurteilt, aber auch hier nur von einer Minderheit von 11% bis 21%.<sup>31</sup>

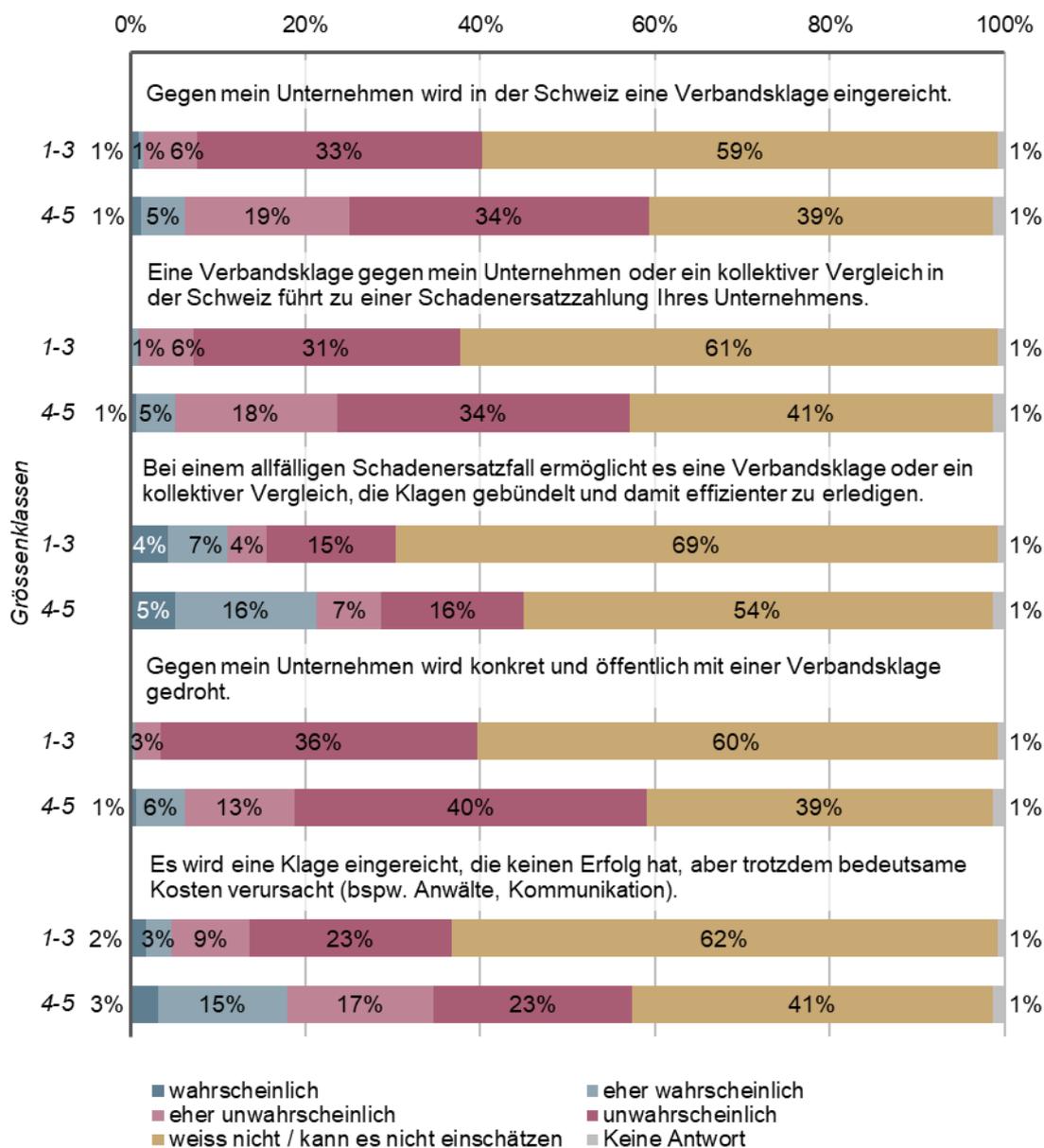
Die Möglichkeit, dass «gegen mein Unternehmen konkret und öffentlich mit einer Verbandsklage **gedroht**» wird, stufen annähernd 0% der befragten Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 als (eher) wahrscheinlich ein, und 7% in Grössenklasse 4-5.

Bei der Frage nach den **Kosten** bei erfolglosen Klagen (unterste Auswirkung in der Abbildung 3-16) ist die grösste Diskrepanz in den Antworten der Unternehmen aus Grössenklassen 1-3 und Unternehmen aus Grössenklassen 4-5 zu erkennen. Von Letzteren beurteilen 18% die Auswirkung, dass bedeutsame Kosten unabhängig vom Ausgang der Klage entstehen, als (eher) wahrscheinlich. Bei den Unternehmen der Grössenklasse 1-3 beurteilen dies lediglich 5% als (eher) wahrscheinlich. Gleichzeitig sind es deutlich mehr, nämlich 32% (Grössenklasse 1-3) bzw. 40% (Grössenklasse 4-5), welche diese Auswirkung als (eher) unwahrscheinlich einschätzen. Die Mehrheit, nämlich 62% (Grössenklasse 1-3) bzw. 41% (Grössenklasse 4-5) kann die Auswirkung nicht einschätzen.

---

<sup>31</sup> Konkret beurteilen 11% der Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 und 21% der Unternehmen aus Grössenklasse 4-5 diese Auswirkung als (eher) *wahrscheinlich*. Allerdings wurde diese Auswirkung auch sehr oft mit «*weiss nicht*» beurteilt (69% Grössenklasse 1-3 und 54% Grössenklasse 4-5), und 19% der Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 bzw. 23% der Unternehmen aus Grössenklasse 4-5 schätzen die Auswirkung als (eher) *unwahrscheinlich* ein.

**Abbildung 3-16: Mögliche Auswirkungen der Bundesratsvorlage:** *Als wie wahrscheinlich erachten Sie für Ihr Unternehmen die nachstehenden denkbaren Folgen in den ersten zehn Jahren nach einer allfälligen Inkraftsetzung der Bundesratsvorlage? (N=829)*



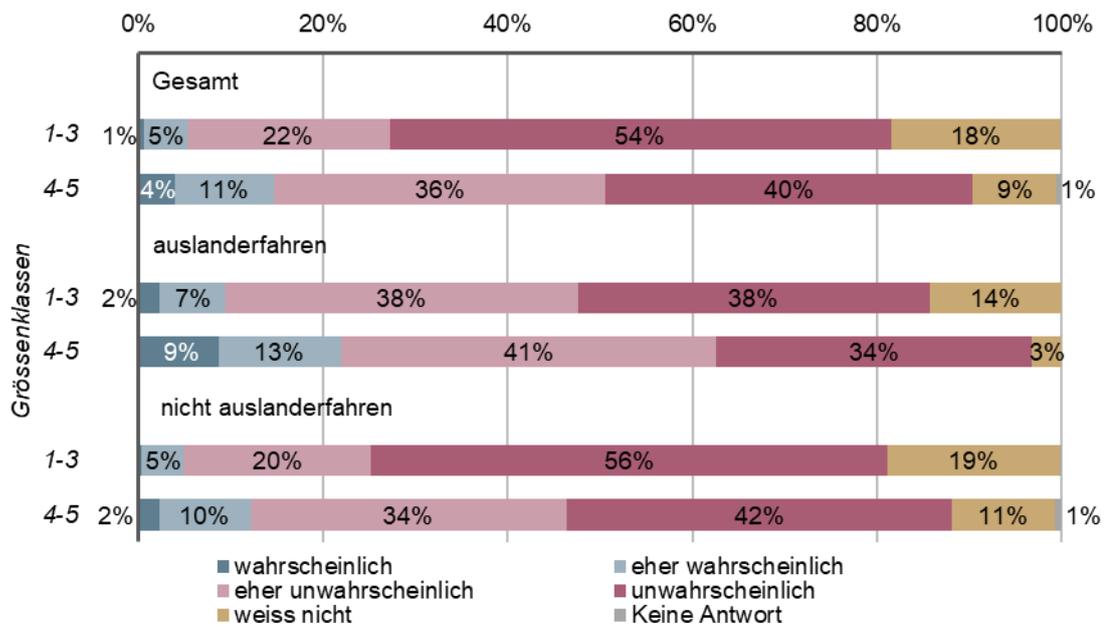
## b) Ergriffene oder geplante Massnahmen

Gefragt wurde auch, wie wahrscheinlich es sei, «dass Ihr Unternehmen *im Falle des Inkrafttretens der Bundesratsvorlage* irgendwelche Massnahmen ergreift?».

Die Abbildung 3-17 zeigt, dass 6% aller Unternehmen in den Grössenklassen 1-3 angeben, wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich Massnahmen zu ergreifen, wobei der Wert bei den

auslanderfahrenen Unternehmen höher liegt (9%). Bei den Grössenklassen 4-5 lauten die Werte: 15% total und 22% bei den auslanderfahrenen Unternehmen.

**Abbildung 3-17: Wahrscheinlichkeit von Massnahmen:** *Wie wahrscheinlich ist es, dass Ihr Unternehmen im Falle des Inkrafttretens der Bundesratsvorlage irgendwelche Massnahmen ergreift? (N=829)*



Die Abbildung 3-17 zeigt, dass es die Mehrheit der Unternehmen als (eher) unwahrscheinlich beurteilt, Massnahmen zu ergreifen. Zwischen 3% und 19% der Unternehmen konnten keine Aussage machen.

Alle Unternehmen, die Massnahmen als (eher) wahrscheinlich oder eher unwahrscheinlich bezeichnet hatten, wurden zudem nach den *konkreten* Massnahmen gefragt. Hier konnte eine grosse Mehrheit noch keine solchen Massnahmen nennen (siehe folgende Abbildung 3-18).<sup>32</sup> Von den übrigen Unternehmen, die Massnahmen genannt haben, wurden eine bessere rechtliche Absicherung (z.B. durch die Vertragsgestaltung) und/oder eine verbesserte Qualität bzw. Qualitätssicherung bei Produkten und Dienstleistungen am ehesten in Betracht gezogen. Weitere Massnahmen wie z.B. Rückstellungen wurden nur vereinzelt genannt. Von allen Unternehmen, die nach ihren Angaben (eher) wahrscheinlich Massnahmen ergreifen werden, haben sich allerdings 42% noch gar nicht und weitere 24% sehr wenig mit der Bundesratsvorlage befasst.

<sup>32</sup> Die in der Abbildung 3-18 angegebenen Massnahmen wurden als Auswahl vorgeschlagen, weitere Nennungen waren ebenfalls möglich.

**Abbildung 3-18: Ergriffene Massnahmen:** Welche Massnahmen ergreifen Sie oder haben Sie aufgrund der Bundesratsvorlage schon ergriffen? (n=829, Angaben in Prozent aller Antworten (n) der jeweiligen Grössenklasse)

Grössenklasse	1-3 (unter 100 Mitarbeitende) n=477		4-5 (ab 100 Mitarbeitenden) n=352	
Keine Antwort / Weiss nicht / Massnahmen unwahrscheinlich	72.7%		49.4%	
Massnahmen wahrscheinlich, eher wahrscheinlich oder eher unwahrscheinlich aber: «Noch keine konkreten Massnahmen»	24.9%		41.8%	
Zwischentotal (alle, die keine konkreten Massnahmen angekreuzt haben)	97.7%		91.2%	
Konkrete Massnahmen angekreuzt (eine oder mehrere)	2.3%		8.8%	
<b>Massnahmen</b> (Mehrfachantworten möglich)	<b>bisher</b> getroffen oder aktuell im Gang aufgrund der Bundesratsvorlage	im Falle einer Umsetzung der Bundesratsvor- lage <b>geplant</b>	<b>bisher</b> getroffen oder aktuell im Gang aufgrund der Bundesratsvorlage	im Falle einer Umsetzung der Bundesratsvor- lage <b>geplant</b>
Bessere <b>rechtliche Absicherung</b> , z.B. durch die Vertragsgestaltung	0.8%	1.3%	1.7%	6.8%
Verbesserte <b>Qualität</b> bzw. Qualitätssicherung bei Produkten und Dienstleistungen	0.8%	0.6%	1.4%	3.1%
Verlegung von <b>Hauptsitz</b> oder Niederlassungen	0.0%	0.4%	0.0%	0.3%
Bildung von <b>Rückstellungen</b> für Prozesskosten als beklagte Partei in Kollektivklagen	0.2%	0.2%	0.3%	1.1%
Bildung von <b>Rückstellungen</b> für Prozesskosten als klagende Partei in Kollektivklagen	0.2%	0.4%	0.0%	0.3%
<b>Abklärungen</b> für eine Kollektivklage als klagende Partei z.B. gegen Lieferanten, Dienstleister oder Konkurrenten	0.2%	0.2%	0.0%	0.9%
Weiteres [Textfeld] <sup>33</sup>	0.2%	0.2%	0.3%	0.3%

Zudem wurde nach den geschätzten Kosten der Massnahmen gefragt (einmalige und wiederkehrende Kosten, wenn möglich kumuliert über 5 Jahre in CHF). Hier sind sehr wenige

<sup>33</sup> Das Textfeld wurde mit «Versicherung», «Verteuerung Produkte/Dienstleistungen», «Erklärungen Datenschutz» ausgefüllt.

Schätzungen eingegangen.<sup>34</sup> In den Interviews war es den Befragten nicht möglich, konkrete Massnahmen anzugeben oder begründete Kostenschätzungen abzugeben. Insgesamt lässt sich somit aufgrund der mehrfach erwähnten schwierigen Ausgangslage (vgl. Kapitel 2) keine verlässliche Kosten-Quantifizierung über den Einzelfall hinaus erstellen, jedoch bestätigt sich, dass solche Kosten zwar schwer abschätz- und generalisierbar sind, aber von einzelnen (insbesondere exponierten, grösseren, auslandorientierten) Unternehmen als substantiell eingeschätzt werden.

#### 3.5.4 Wirtschaftliche Auswirkungen der Bundesratsvorlage

Die Umfrage fragte nach den Erwartungen von möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Unternehmen (vgl. Abbildung 3-19). Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass bei allen erfragten wirtschaftlichen Auswirkungen der Grossteil der Unternehmen angab, die Auswirkung nicht einschätzen zu können. Dabei haben die Unternehmen aus den Grössenklasse 1-3 öfters «weiss nicht» angegeben als Unternehmen der Grössenklasse 4-5.

Von den Unternehmen, welche die allgemeine Auswirkung nach **wirtschaftlichen Folgen** beurteilt haben, geht die Mehrheit davon aus, dass die Vorlage keine wirtschaftlichen Folgen für ihr Unternehmen hat. Umgekehrt beurteilten es 8% in der Grössenklasse 1-3 und 14% in der Grössenklasse 4-5 als (eher) unwahrscheinlich, dass die Vorlage keine wirtschaftlichen Folgen haben werde.

Die Aussage «Es sind **nur Unternehmen betroffen, die sich nicht an Regeln und Vorschriften halten**» wird von 70% (Grössenklasse 1-3) bzw. 51% (Grössenklasse 4-5) mit «weiss nicht / kann es nicht einschätzen» beurteilt. 20% der Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 und 26% der Unternehmen aus Grössenklasse 4-5 beurteilen die entsprechende Aussage mit (eher) wahrscheinlich. Hingegen erachten 9% (Grössenklasse 1-3) bzw. 22% (Grössenklasse 4-5) die Aussage als (eher) unwahrscheinlich und haben somit Bedenken, auch betroffen zu sein, wenn sie sich rechtskonform verhalten.

In Bezug auf die **Kosten** bilden die Unternehmen, welche die Konsequenzen nicht einschätzen konnten, die grösste Gruppe. Der grössere Teil der übrigen befragten Unternehmen ist der Ansicht, dass die Kosten weder für die rechtliche Absicherung noch für die Sicherstellung der Qualität ansteigen werden:

- So wurde die Auswirkung «**steigende Kosten für rechtliche Absicherung**» von 23% (Unternehmen aus Grössenklasse 1-3) bzw. 33% (Unternehmen aus Grössenklasse 4-5) als (eher) unwahrscheinlich beurteilt. 8% (Grössenklasse 1-3) bzw. 21% (Grössenklasse 4-5) beurteilten steigende Kosten für rechtliche Absicherung hingegen als (eher) wahrscheinlich.

---

<sup>34</sup> Für die **rechtliche Absicherung** wurden konkrete Beträge genannt, die von 10'000 CHF bis 500'000 CHF reichen (pro Vollzeit-Äquivalent [VZÄ] 44 CHF bis 2'358 CHF kumuliert über 5 Jahre). Allerdings haben sich von diesen Unternehmen gemäss ihren Angaben die Hälfte noch gar nicht oder sehr wenig mit der Bundesratsvorlage befasst. Für «verbesserte **Qualität** bzw. Qualitätssicherung bei Produkten und Dienstleistungen» wurden sehr wenige Schätzungen genannt (von 6'500 CHF bis 250'000 CHF, oder 257 CHF bis 4'000 CHF/VZÄ für 5 Jahre, wobei diese höchste Schätzung von einem Finanzdienstleister mit 10 VZÄ stammt). Die Kostenschätzungen und deren Grundlagen konnten naturgemäss nicht überprüft werden, sie werden aber der Transparenz halber ausgewiesen.

- Die Auswirkung «**steigende Kosten für die Sicherstellung der Qualität und Gesetzeskonformität** von Produkten und Dienstleistungen» wurde von 27% der Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 und 41% der Unternehmen aus Grössenklasse 4-5 als (eher) unwahrscheinlich beurteilt. Umgekehrt beurteilten 6% (Grössenklasse 1-3) bzw. 13% (Grössenklasse 4-5) diese Auswirkung als (eher) wahrscheinlich.<sup>35</sup>
- Die Wahrscheinlichkeit, dass **Preise für Produkte und Dienstleistungen steigen**, wurde von 28% (Grössenklasse 1-3) bzw. 46% (Grössenklasse 4-5) der Unternehmen als (eher) unwahrscheinlich beurteilt. Hingegen beurteilten 5% (Grössenklasse 1-3) bzw. 7% (Grössenklassen 4-5) einen Preisanstieg als (eher) wahrscheinlich.

Somit werden wirtschaftliche Folgen bzw. Kostensteigerungen zwar durchwegs von einer Minderheit der Unternehmen als (eher) wahrscheinlich erachtet, wobei aber jene aus den Grössenklassen 4 und 5 öfters Bedenken äussern: Insbesondere erwarten 21% dieser Unternehmen Mehrkosten für die rechtliche Absicherung und 13% Mehrkosten für die Sicherstellung der Qualität und Gesetzeskonformität von Produkten und Dienstleistungen.

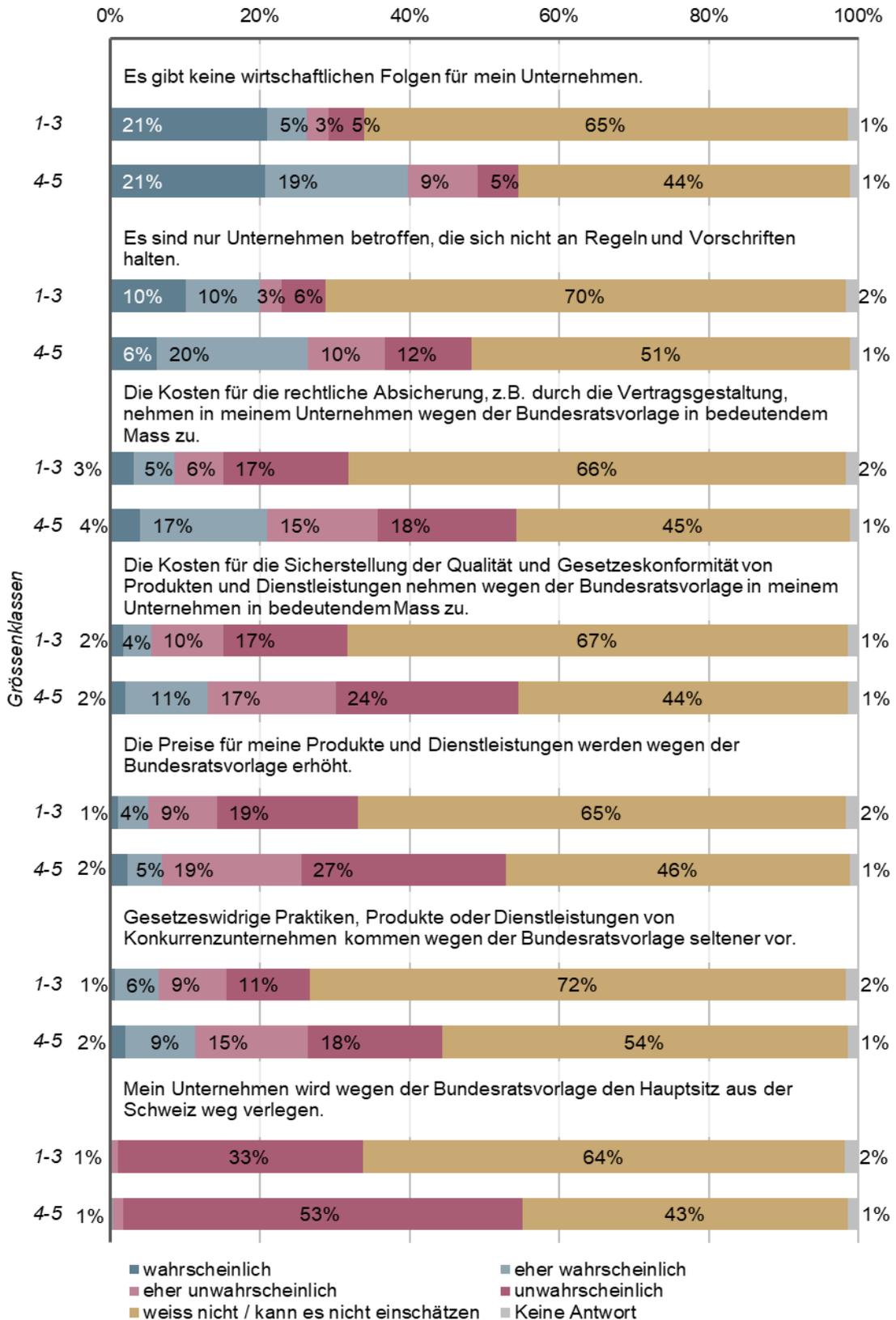
Für die Unternehmen am schwierigsten einzuschätzen war, ob die Vorlage zu einer **Reduktion von gesetzeswidrigen Praktiken, Produkten oder Dienstleistungen** führe. 72% bzw. 54% gaben an, dies nicht zu wissen bzw. nicht beurteilen zu können. Die übrigen Unternehmen beurteilen die Auswirkung mit 7% bzw. 11% als (eher) wahrscheinlich und mit 20% bzw. 33% als (eher) unwahrscheinlich.

Bloss je ein einzelnes Unternehmen in beiden Grössenklasse-Gruppen beurteilte es als «eher wahrscheinlich», dass es wegen der Bundesvorlage den **Hauptsitz aus der Schweiz weg verlegen** könnte. 34% der Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 und 54% der Unternehmen aus Grössenklasse 4-5 beurteilten diese Konsequenz als (eher) unwahrscheinlich. 64% (Grössenklasse 1-3) bzw. 43% (Grössenklasse 4-5) konnten diese Auswirkung nicht einschätzen.

---

<sup>35</sup> In mehreren Interviews wurde erwähnt, dass die Qualitätssicherung und Gesetzeskonformität nicht nur Kosten generieren kann, sondern auch einen Nutzen für die Käufer/-innen und die Gesellschaft.

**Abbildung 3-19: Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen der Bundesratsvorlage:** *Als wie wahrscheinlich erachten Sie für Ihr Unternehmen die nachstehenden denkbaren Folgen in den ersten zehn Jahren nach einer allfälligen Inkraftsetzung der Bundesratsvorlage? (N=829); [Wo 0% Antworten vorliegen, wurde die Beschriftung weggelassen]*



### 3.5.5 Auswirkungen der Bundesratsvorlage für potenziell Klagende

Auch beim Themenblock zu möglichen Auswirkungen im Verhältnis zu Lieferanten und Konkurrenten fiel es den Unternehmen schwer, die Auswirkung einzuschätzen. Jene, die eine Einschätzung gemacht haben, haben die Auswirkungen grossmehrheitlich als (eher) unwahrscheinlich beurteilt (vgl. Abbildung 3-20).

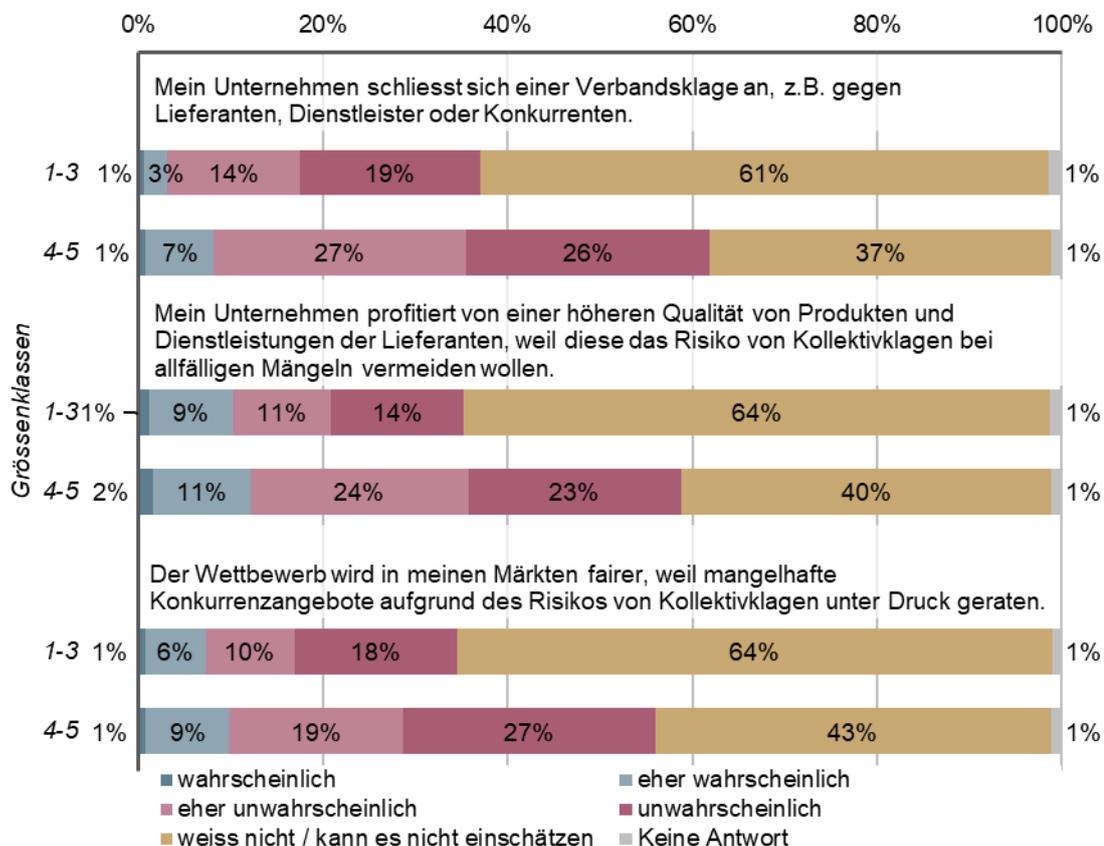
33% der Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 bzw. 53% der Unternehmen aus Grössenklasse 4-5 beurteilen die Möglichkeit, sich einer **Verbandsklage anzuschliessen** als (eher) unwahrscheinlich. Gleichzeitig können 61% (Grössenklasse 1-3) bzw. 37% (Grössenklasse 4-5) diese Option nicht einschätzen und 4% bzw. 8% beurteilen es als (eher) wahrscheinlich.

Die Aussage «Mein Unternehmen profitiert von einer **höheren Qualität** von Produkten und Dienstleistungen der Lieferanten, weil diese das Risiko von Kollektivklagen bei allfälligen Mängeln vermeiden wollen», können 64% (Grössenklasse 1-3) bzw. 40% (Grössenklasse 4-5) nicht beurteilen. 10% bzw. 13% beurteilen die Aussage als (eher) wahrscheinlich und 25% bzw. 47% als (eher) unwahrscheinlich.

Die letzte Frage, ob Kollektivklagen dazu führen, dass der **Wettbewerb fairer** wird, wird von 7% (Grössenklasse 1-3) bzw. 10% (Grössenklasse 4-5) als (eher) wahrscheinlich und von 28% bzw. 46% als (eher) unwahrscheinlich beurteilt. 64% (Grössenklasse 1-3) bzw. 43% (Grössenklasse 4-5) geben an, dies nicht zu wissen bzw. nicht einschätzen zu können.

Jene Unternehmen, die die Konsequenzen für potenziell Klagende einschätzten, gehen somit mehrheitlich nicht davon aus, sich einer **Verbandsklage anzuschliessen**, von **höherer Qualität** von Produkten und Dienstleistungen der Lieferanten zu profitieren, oder dass **der Wettbewerb fairer** würde. Eine Minderheit rechnet in diesen Punkten mit Verbesserungen aufgrund der Bundesratsvorlage.

**Abbildung 3-20: Mögliche Auswirkungen im Bereich Lieferanten und Konkurrenten:** *Als wie wahrscheinlich erachten Sie für Ihr Unternehmen die nachstehenden denkbaren Folgen in den ersten zehn Jahren nach einer allfälligen Inkraftsetzung der Bundesratsvorlage? (N=829)*



### Weitere erwartete Folgen

Nachfolgend sind die Antworten auf die offen gestellte Frage «Gibt es weitere Folgen für Ihr Unternehmen, die Sie in den ersten zehn Jahren nach einer allfälligen Inkraftsetzung der Bundesratsvorlage erwarten?» aufgelistet. Dabei wurden ähnlich formulierte Folgen zusammengefasst und in absteigender Reihenfolge der Anzahl Nennungen aufgelistet.<sup>36</sup> Besonders oft wurde angemerkt, dass die Folgen nicht eingeschätzt werden könnten.

- Zunehmende Bürokratisierung und administrativer Aufwand
- Steigende Kosten für Unternehmen (Rechtsberatung, Absicherung für Prozesskosten, Schadenersatzforderungen, PR-Kosten)
- Möglichkeit zur Kollektivklage wird (missbräuchlich) als öffentliches Druckmittel eingesetzt
- Verlust von Standortattraktivität der Schweiz aufgrund Rechtsunsicherheit und zusätzlichem Behördenaufwand

<sup>36</sup> Die aufgelisteten Folgen wurden zwischen 1- bis 10-mal genannt.

Nicht aufgeführt ist die ebenfalls mehrfach genannte Folge «Verzögerungen von (Bau-)Projekten»: Vermutlich wurde bei diesen Antworten an Einsprachen gedacht, wobei solche öffentlich-rechtlichen Verfahren nicht von der Bundesratsvorlage erfasst sind.

- Klagen durch ausländische Organisationen und Anwaltskanzleien, Aufbau einer Klageindustrie
- Zunahme juristischer Auseinandersetzungen, Zunahme der Klagekultur
- Weniger neue Produkte, da Gelder in Rechtsabsicherung fließen und Hemmnisse für Unternehmen geschaffen werden, da ein grösseres Risiko besteht, verklagt zu werden
- Neue Aufträge für Anwaltskanzleien (Führen und/oder Abwehren von Kollektiv- und Verbandsklagen)

### **Einschätzungen aus den Interviews**

Die Interviews bestätigen ein heterogenes Bild der von den Unternehmen erwarteten Auswirkungen, wobei sich auch zeigte, dass die Bundesratsvorlage nicht allen Interviewten gleichermassen bekannt war und oftmals auf ausländische Systeme Bezug genommen wurde (siehe dazu die Textbox auf Seite 11 f. sowie nachfolgende Textbox «Anforderungen an Verbände für Verbandsklagen gemäss Bundesratsvorlage und Möglichkeit der Prozessfinanzierung»).

Gemäss Interviewaussagen von Vertreterinnen und Vertretern grosser, international tätiger Unternehmen sind zwar die Risiken und die potenziellen Kostenfolgen aufgrund der bestehenden und sich weiterentwickelnden Kollektivklage-Systeme im Ausland grösser als die zusätzlichen Risiken oder Kosten, *die aufgrund der Bundesratsvorlage* erwartet werden. Dennoch werden die zusätzlichen Kosten und die indirekten Folgen der Bundesratsvorlage teilweise als bedeutend eingestuft.

Bei den qualitativen Antworten in der Umfrage wurde einige Male erwähnt, dass die Unternehmen die Auswirkungen der Verbands- und Kollektivklagemöglichkeit als problematisch einstufen und insbesondere einen öffentlichen Druck durch die Präsenz in den Medien erwarten. Dies hat sich in einigen Interviews bestätigt. So seien bei einer allfälligen Kollektivklage nicht nur das Ergebnis des Prozesses (oder einer allfälligen vorhergegangenen aussergerichtlichen Einigung) relevant, sondern auch die Reputationsschäden aufgrund der öffentlichen Berichterstattung. Rein mit der Möglichkeit einer Kollektivklage könnten Unternehmen bereits unter Druck gesetzt werden, da insbesondere die öffentliche Reputation durch eine allfällige Klage leide. Die auch ohne Verbandsklage bestehenden Risiken (Medien, Reputation) würden durch die Möglichkeit einer Verbandsklage erhöht. Darüber hinaus bestehe auch bei einem für die beklagten Unternehmen siegreichen Prozess das Risiko, dass bei Weitem nicht alle internen und externen Kosten von der unterliegenden Partei bezahlt werden.

Als denkbare Konsequenz äusserten mehrere interviewte Unternehmen, dass ausländische Kanzleien (bspw. sog. «No win no fee Kanzleien») in der Schweiz gegen Schweizer Unternehmen klagen könnten. Dadurch könne eine Klageindustrie analog zu Erfahrungen im Ausland und insbesondere der USA entstehen. Davon würden nicht die Geschädigten profitieren, sondern ein grosser Teil der erwirkten Zahlungen flössen zu den Anwaltskanzleien und zu auf Prozessfinanzierung spezialisierten Unternehmen. Auch Klagen von ausländischen Verbänden oder der Aufbau entsprechender Geschäftsmodelle wurde als Bedenken angeführt. Dabei wurde z.T. auch eingeräumt, dass in der Schweiz diese Möglichkeiten durch die Bundesratsvorlage eingeschränkt seien, weil nur bestimmte Verbände zur Klage berechtigt wären. Allerdings seien die Anforderungen zur Klageberechtigung sehr tief (zu den Voraussetzungen siehe auch nachfolgende Textbox). Zusätzlich erschwerend dabei sei, dass in der Schweiz die Prozessfinanzierung nicht besonders reglementiert sei.

Als weitere Konsequenz wurde von einem Unternehmen ausgeführt, dass sich Unternehmen mit einer Versicherung gegen ein steigendes Klagerisiko absichern möchten. Allerdings sei bei sehr hohen Versicherungssummen und hohen Risiken davon auszugehen, dass solche Versicherungen teilweise gar nicht oder dann nur zu sehr hohen Kosten möglich wären. Angaben zur Höhe solcher Beträge konnten keine gemacht werden.

In einem Interview mit einer Grossunternehmung wurde ausgeführt, dass die Risiken im Ausland für international tätige Firmen viel grösser seien als in der Schweiz, insbesondere wenn ein grosser Teil des Absatzes in den USA stattfindet. Allerdings sei für eine Klage im Ausland oft ein Rechtshilfeverfahren in der Schweiz notwendig, um an die notwendigen Informationen aus dem Hauptsitz zu gelangen und damit im Ausland prozessieren zu können. Die Konzerne könnten also dadurch ein Element ihrer Verteidigungsstrategie verlieren, weil Rechtshilfeverfahren bei einer Klage in der Schweiz nicht mehr nötig wären. Umgekehrt wurde es in einem Interview als denkbar, aber wenig wahrscheinlich bezeichnet, dass es auch ein Vorteil sein könnte, dass eine Kollektivklage in der Schweiz nach Schweizer Recht durchgeführt würde, statt im Ausland.

Ebenfalls betont wurde der Aspekt, dass bei der Standortwahl eines Unternehmens ein unternehmerfreundliches Rechtssystem ein Vorteil sei. So könne die fehlende Möglichkeit einer Verbandsklage als Standortvorteil der Schweiz betrachtet werden. Letztlich spiele die Verbandsklage allerdings kaum eine entscheidende Rolle. Es seien andere Vorteile wie bspw. die Steuersituation, die eine – aus Sicht gewisser Unternehmen – Verschlechterung der Rechtssituation wettmachen würden.

Als eine zusätzliche mögliche Auswirkung der Verbandsklagemöglichkeit wurde im Gespräch mit einem Finanzdienstleister erwähnt, dass dadurch das Potenzial bestehe, dass die Kundschaft gegen «unsaubere Banken» vorgehen könnte.

#### **Anforderungen an Verbände für Verbandsklagen gemäss Bundesratsvorlage und Möglichkeit der Prozessfinanzierung**

In den Interviews oder in Kommentaren in der Online-Umfrage wurde mehrfach erwähnt, dass es in der Schweiz zu missbräuchlichen Kollektivklagen kommen könnte. Zu diesen Bedenken ist mit Blick auf die Bundesratsvorlage Folgendes zu erwähnen:

- Die Verbände können gemäss der bundesrätlichen Vorlage nur unter bestimmten Voraussetzungen klagen (siehe dazu die Textbox auf Seite 11 f.). Namentlich sind gewinnorientierte Verbände und ad-hoc-Vereinigungen explizit vom Klagerecht ausgeschlossen.
- Ausländische Verbände könnten zwar in der Schweiz klagen, sie müssen aber alle Voraussetzungen erfüllen.
- Die Drittfinanzierung von Prozessen ist grundsätzlich zulässig. Die Finanzierer prüfen aber in der Praxis<sup>37</sup> grundsätzlich in jedem einzelnen Fall, ob sich ein Prozess lohnt bzw. dieser aussichtsreich ist. Es besteht grundsätzlich kein Interesse, einen aussichtslosen Prozess zu finanzieren.

<sup>37</sup> Dass hier eine kritische Prüfung erfolgt, zeigte sich etwa, als myRight (organisiert durch die Fédération Romande des Consommatrices FRC) im VW-Abgas-Fall im Interesse von Schweizer Geschädigten in Deutschland gegen VW klagte: MyRight verzichtete auf die Weiterführung des Verfahrens, weil es die Erfolgsaussichten als zu gering und die Prozesskosten als zu hoch einschätzte. <https://www.frc.ch/postpratique/dieselgate-hors-action-collective-pas-de-salut-pour-les-suissees/>; Prozess: Klage von schweizerischen VW-Diesel-Besitzern fallengelassen | ZEIT ONLINE).

### Zwischenfazit zu den Auswirkungen der Bundesratsvorlage

Ein Grossteil der Unternehmen hat sich noch gar nicht oder nur wenig intensiv mit der Bundesratsvorlage auseinandergesetzt. Entsprechend fiel es den befragten Unternehmen auch schwer, einzelne Konsequenzen abzuschätzen. Die Mehrheit der Befragten schätzt die Bundesratsvorlage als für ihr Unternehmen (eher) **nicht relevant** ein. Auch bei den ausgewählten, in der Vernehmlassung oft erwähnten möglichen Auswirkungen wird ein Grossteil als (eher) unwahrscheinlich beurteilt.

Die grosse Mehrheit der befragten Unternehmen halten die Möglichkeit, dass gegen ihr Unternehmen nach Inkrafttreten der Vorlage eine **Verbandsklage eingereicht** werden würde, für (eher) unwahrscheinlich (39% bei Unternehmen der Grössenklasse 1-3, 53% bei Unternehmen der Grössenklasse 4-5). Gleichzeitig konnten allerdings auch 59% der Unternehmen aus Grössenklasse 1-3 und 39% der Unternehmen der Grössenklasse 4-5 nicht einschätzen, ob gegen ihr Unternehmen eine Verbandsklage eingereicht werden würde.

Dass sie im Falle des Inkrafttretens der Bundesratsvorlage **irgendwelche Massnahmen** ergreifen, halten 6% (Grössenklasse 1-3) bzw. 15% (Grössenklasse 4-5) der Unternehmen für (eher) wahrscheinlich. Unternehmen mit Auslanderfahrung schätzen die Wahrscheinlichkeit, Massnahmen zu ergreifen, nahezu doppelt so häufig als (eher) wahrscheinlich ein als jene ohne Auslanderfahrung. Konkret wird eine bessere rechtliche Absicherung am ehesten als Massnahme geplant (1.3% Grössenklasse 1-3, 6.8% Grössenklasse 4-5). Die Kosten hierfür konnten nur von einigen wenigen Unternehmen geschätzt werden, so dass keine belastbaren, generalisierten Kostenschätzungen möglich sind.

Die Mehrheit der Befragten kann die Wahrscheinlichkeit einer **Kostensteigerung** nicht einschätzen. Von jenen, die eine Einschätzung abgeben konnten, hält der Grossteil bedeutende Kostensteigerungen für die rechtliche Absicherung oder für die Qualitätssicherung oder auch Preiserhöhungen für (eher) unwahrscheinlich. Umgekehrt hält aber je nach Grössenklasse eine Minderheit von 8% bzw. 21% der Unternehmen bedeutende Kostensteigerungen für die rechtliche Absicherung für (eher) wahrscheinlich. **Preiserhöhungen** für Produkte und Dienstleistungen halten rund 5% bzw. 7% für (eher) wahrscheinlich.

Es wurden in der Umfrage und in den Interviews insbesondere von Unternehmen der Grössenklasse 4-5 auch weitere **Bedenken** genannt (bspw. Klageindustrie, Mehrkosten, ungerechtfertigte Klagen etc.). Die Umfrage hat aber auch gezeigt, dass die grosse Mehrheit der Unternehmen davon ausgeht, nicht von einer Verbandsklage betroffen zu sein und auch nicht davon profitieren zu können (bspw. durch Klagen gegen Lieferanten, Qualitätssteigerung von Produkten und Dienstleistungen, mehr Fairness im Wettbewerb).

## 4 Fazit

### a) Gut abgestütztes ergänzendes Stimmungsbild aus der Optik von Unternehmen

Mit einer Rücklaufquote von 19% und einer stärkeren Gewichtung der Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden liefert die Umfrage ein gut abgestütztes Stimmungsbild über die Einschätzungen und die Sichtweisen der Unternehmen zu den in der Bundesratsvorlage vorgeschlagenen Kollektivklagemöglichkeiten für die Schweiz.<sup>38</sup> Die geführten Interviews liefern zudem einige Erklärungsansätze und Ausführungen, welche einzelne Ergebnisse aus den Umfragen illustrieren können. Die Untersuchung (Umfrage und Interviews) befasst sich allerdings mit einer noch kaum bekannten Vorlage, deren Auswirkungen für die allermeisten Unternehmen nur schwer abschätzbar sind, wie sich deutlich gezeigt hat. Zudem liegt der Fokus der Untersuchung auftragsgemäss auf der Unternehmenssicht, während andere Gesichtspunkte (z.B. die Konsumentensicht) nicht Bestandteil des Zusatzauftrags waren.

### b) Bisherige Erfahrungen und mögliche Betroffenheit von Kollektivklagen generell

Zunächst wurde im Fragebogen ganz generell nach den Erfahrungen und der möglichen Betroffenheit durch Kollektivklagen gefragt, unabhängig von der Bundesratsvorlage.

Die bisherigen Erfahrungen der Unternehmen mit Kollektivklagen sind sowohl bei auslanderefahrenen wie auch bei nicht auslanderefahrenen Unternehmen sehr gering. Dies gilt für die Betroffenheit als klagende und als beklagte Partei. Die Wahrscheinlichkeit, in der Zukunft als klagende oder beklagte Partei im In- oder Ausland von Kollektivklagen betroffen zu sein, schätzt eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen als unwahrscheinlich oder eher unwahrscheinlich ein. Dies gilt auch für die Unternehmen mit Auslanderfahrung und für Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden, wenn auch in geringerem Ausmass.

Die Möglichkeit, dass Unternehmen als *Klagende* mittels Kollektivklagen auch ihre Ansprüche besser durchsetzen können, wird ebenfalls von einem sehr kleinen Teil der Unternehmen als wahrscheinlich erachtet. Dabei ist der Anteil, der sich (eher) wahrscheinlich als «*Kollektivkläger*» sieht, bei den Unternehmen unter 100 Mitarbeitenden leicht höher als bei den grossen Unternehmen, hingegen ist der Anteil derer, die sich (eher) wahrscheinlich als *Beklagte* sehen, bei grossen Unternehmen (ab 100 Mitarbeitende) höher.

Bei den geführten Gesprächen und in den qualitativen Antworten aus der Umfrage führten einige der Grossunternehmen ihre Bedenken aus, ungerechtfertigt von Kollektivklagen betroffen zu sein. Insbesondere eine möglicherweise aufkommende Klageindustrie könne dazu führen, dass Kollektivklagen als Businessmodell von Kanzleien und auf Prozessfinanzierung spezialisierte Unternehmen durchgeführt würden. Unabhängig vom effektiven Ausgang einer möglichen Kollektivklage könnten gemäss einigen Interviews bereits durch die öffentliche Medienpräsenz, die Anwaltskosten und PR-Kosten für den Schutz der eigenen Reputation hohe

---

<sup>38</sup> Dabei gibt es zwar aufgrund der Rücklauf- und Antwortquoten keine Anzeichen für eine Verzerrung bei den Antworten (selection bias, z.B. indem potenziell Betroffene häufiger antworten), dies kann aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kosten anfallen. Dabei wurde in den Interviews auch eingeräumt, dass die Situation in den USA und in der EU nur begrenzt mit der Bundesratsvorlage vergleichbar sei, die in vielen Punkten deutlich restriktiver ist (siehe Anforderungen an die Klageberechtigung von Verbänden gemäss Textbox am Schluss von Abschnitt 3.5.5).

Eine quantifizierbare Aussage zu möglichen Kosten war abgesehen von Einzelfällen für die Unternehmen weder in der Umfrage noch in den Interviews möglich. Dies bestätigt die in der RFA<sup>39</sup> gezogene Schlussfolgerung, dass eine über Einzelfälle hinausgehende Quantifizierung der Auswirkungen aufgrund fehlenden Wissens über die Anzahl Fälle (Mengengerüst) und über die Kosten pro Fälle (Wertgerüst) nicht möglich ist.

### **c) Relevanz und Kenntnisse der Bundesratsvorlage**

Die Mehrheit der Befragten schätzt es als nicht oder eher nicht relevant für ihr Unternehmen ein, ob die Bundesratsvorlage in Kraft tritt oder nicht. Allerdings ist auffallend, dass je nach Grössenklasse bis zu rund 28% der befragten Unternehmen die Relevanz nicht einschätzen können. Zudem hat sich ein grosser Teil (über 90% bei den Grössenklassen 1-3 bzw. über 85% bei den Grössenklasse 4-5) gar nicht oder nur ganz gering mit der Vorlage auseinandergesetzt. Entsprechend fällt es den befragten Unternehmen auch schwer, einzelne Konsequenzen abzuschätzen. Insbesondere sind allfällige Kostenfolgen für die Unternehmen gar nicht oder nur schwer abschätzbar.

### **d) Wirtschaftliche Auswirkungen und Massnahmen aufgrund der Bundesratsvorlage**

Wirtschaftliche Folgen bzw. Kostensteigerungen werden durchwegs von einer Minderheit der Unternehmen als (eher) wahrscheinlich erachtet, wobei jene aus den Grössenklassen 4 und 5 öfters derartige Einschätzungen äussern: Insbesondere erwarten 21% dieser Unternehmen Mehrkosten für die rechtliche Absicherung und 13% Mehrkosten für die Sicherstellung der Qualität und Gesetzeskonformität von Produkten und Dienstleistungen.

Die Umfrage zeigt, dass ein Grossteil der Unternehmen keine Massnahmen aufgrund der ausländischen Kollektivklage-Systeme und auch keine Massnahmen im Hinblick auf die Bundesratsvorlage eingeführt haben oder planen.

Dass sie im Falle des Inkrafttretens der Bundesratsvorlage konkrete Massnahmen ergreifen würden, halten 6% aller Unternehmen unter 100 Mitarbeitenden für wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich. Bei den grösseren Unternehmen sind es 15% aller Unternehmen und 22% der auslanderfahrenen Unternehmen. Als mögliche Massnahme wurde am meisten eine bessere rechtliche Absicherung genannt (1.3% der Unternehmen unter 100 Mitarbeitenden und 6.8% der Unternehmen über 100 Mitarbeitenden geben an, dies im Falle einer Umsetzung der Bundesratsvorlage zu planen).

---

<sup>39</sup> RFA a.a.O, S. 10 in der Kurzfassung.

Die Mehrheit der Befragten hält bedeutende **Kostensteigerungen** für die rechtliche Absicherung, die Qualitätssicherung oder Preiserhöhungen für (eher) unwahrscheinlich. Je nach Grössenklasse hält aber eine Minderheit von 8% bzw. 21% der Unternehmen bedeutende Kostensteigerungen für die rechtliche Absicherung für (eher) wahrscheinlich. **Preiserhöhungen** für Produkte und Dienstleistungen halten rund 5% bzw. 7% für (eher) wahrscheinlich.

#### e) Vergleich mit den Ergebnissen der RFA

In folgenden Punkten lässt sich ein Bezug zu den Ergebnissen der RFA<sup>40</sup> herstellen. Dabei ist zu erwähnen, dass die RFA eine breitere Übersicht über *verschiedene* Auswirkungen gibt, insbesondere auch auf Konsument/-innen und den Staat sowie auf Umwelt und Gesellschaft, während sich die Zusatzstudie auftragsgemäss auf die *Perspektive und die Einschätzungen der Unternehmen* fokussiert.

##### • Quantifizierbarkeit von Kosten

- Die RFA kam u.a. zum Schluss: «Eine Quantifizierung der Auswirkungen ist nicht möglich, weil eine Prognose der erwartbaren Fälle und der Streitwerte und somit der damit verbundenen Kosten nicht seriös machbar ist.»<sup>41</sup>
- Dies hat sich sowohl in der Umfrage wie in den Interviews der Zusatzstudie bestätigt: Gestützt auf die Aussagen der befragten Unternehmen in der Umfrage und in den Interviews lässt sich aufgrund der mehrfach erwähnten schwierigen Ausgangslage (vgl. Kapitel 2) keine verlässliche Kosten-Quantifizierung über den Einzelfall hinaus erstellen, denn die Kosten sind auch für die Unternehmen schwer abschätzbar und nicht generalisierbar. Sie können aber für einzelne (insbesondere exponierte, grössere, auslandorientierte) Unternehmen substantiell sein.

##### • Potenzielle Betroffenheit

- Die RFA zog u.a. folgendes Fazit: «Im Einzelfall kann für ein beklagtes Unternehmen ein beträchtlicher Aufwand entstehen. (...) Auf die breite Masse der sich rechtskonform verhaltenden Unternehmen dürfte die Vorlage wenig Auswirkungen haben – abgesehen von allfälligen, schwer einschätzbaren Effekten aufgrund von geänderten Risikoabwägungen (vorsichtigeres, kulanteres Verhalten).»<sup>42</sup>
- Die Umfrage und die Interviews bestätigen, dass die grosse Mehrheit der Unternehmen aller Grössenklassen annimmt, auch bei Einführung der Bundesratsvorlage nicht in Kollektivklagen involviert zu werden.
- In Bezug auf die Kosten bilden die Unternehmen, welche die Konsequenzen nicht einschätzen konnten, die grösste Gruppe. Der grössere Teil der übrigen befragten Unternehmen ist der Ansicht, dass die Kosten weder für die rechtliche Absicherung noch für die Sicherstellung der Qualität ansteigen werden. Es zeigt sich aber umgekehrt auch, dass einige (insbesondere grössere Unternehmen und solche mit Auslanderfahrung)

---

<sup>40</sup> Ecoplan; Universität Zürich (2023)

<sup>41</sup> RFA a.a.O, S. 10 in der Kurzfassung

<sup>42</sup> RFA a.a.O, S. 9f in der Kurzfassung

erwarten, dass Mehrkosten entstehen könnten, z.B. für eine bessere rechtliche Absicherung oder eine bessere Produktqualität.<sup>43</sup>

- Während die Umfrage und die Interviews die Erwartungen der Unternehmen zum Ausdruck bringen, fasste die RFA wie folgt zusammen: «Auswirkungen auf das Preisniveau sind höchstens in Einzelfällen und in geringem Mass zu erwarten (z.B. Überwälzung von Mehrkosten aus vorsichtigerem, kulanterem Verhalten). Aus der Literatur und den Interviews lässt sich kein wesentlicher Effekt in diese Richtung ableiten.»<sup>44</sup>
  - Die teilweise unterschiedlichen Einschätzungen ergeben sich u.a. daraus, dass es sich bei der Zusatzstudie um *Erwartungen* von Schweizer Unternehmen handelt, während in der RFA primär verschiedene Studien und Expert/-innen-Einschätzungen zu den *Erfahrungen* im Ausland ausgewertet wurden.
- **Erwartungen bezüglich unbegründeter Klagen**
    - Die RFA kam aufgrund einer breiten Analyse ausländischer Studien und Interviews mit in- und ausländischen Expert/-innen zum Schluss, dass grössere Auswirkungen nur erwartet werden könnten, falls «in nennenswertem Umfang mit der Erhebung unbegründeter bzw. unberechtigter Klagen zu rechnen wäre.»<sup>45</sup> Gemäss RFA lässt sich dies zwar «nie ganz ausschliessen» (...), es sei «gemäss allen Abklärungen jedoch nicht (davon) auszugehen. Mit den Erfahrungen aus dem EU-Raum, wo der kollektive Rechtsschutz z.T. bereits vor der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie weiter ging, lassen sich solche Befürchtungen jedenfalls nicht begründen.»<sup>46</sup> Weiter wurde zusammengefasst: «Die ausländischen Erfahrungen legen (...) nahe, dass die Gesamtkosten vor allem von einzelnen, wenigen und nur alle paar Jahre auftretenden, grösseren Fällen getrieben werden. Beispielsweise gab es in Frankreich von 2014 bis 2021 weniger als 30 Fälle insgesamt, in Österreich etwas weniger und auch in Deutschland nicht wesentlich mehr».<sup>47</sup>
    - Die Umfrage und die Interviews der Zusatzuntersuchung bestätigen, dass bei einem Teil der Unternehmen verschiedene Bedenken bezüglich missbräuchlicher Klagen und entsprechender wirtschaftlicher Folgen bestehen. Zwar erwartet nur eine Minderheit der Befragten negative Folgen, jedoch sind deren Erwartungen (insbesondere gemäss den

---

<sup>43</sup> So wurde beispielsweise die Auswirkung «steigende Kosten für rechtliche Absicherung» von 23% (Unternehmen aus Grössenklasse 1-3) bzw. 33% (Unternehmen aus Grössenklasse 4-5) als (eher) unwahrscheinlich beurteilt. Umgekehrt bezeichneten 8% (Grössenklasse 1-3) bzw. 21% (Grössenklasse 4-5) steigende Kosten für rechtliche Absicherung als wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich, siehe Abschnitt 3.5.4. Durch die Zusatzabklärungen hat sich konkretisiert, in welchen Bereichen diese Mehrkosten erwartet werden (vgl. insbesondere Abschnitt 3.5.3b).

<sup>44</sup> RFA a.a.O., S. 9f in der Kurzfassung

<sup>45</sup> RFA a.a.O., S. 10.

<sup>46</sup> RFA a.a.O., S. 10 in der Kurzfassung sowie Abschnitt 5.2 j): «Die Beurteilung der Möglichkeit missbräuchlicher Klagen und des Wegzuges von Unternehmen aufgrund der Verfügbarkeit der Verbandsklage und des kollektiven Vergleichs kann letztlich auch bei einem Vergleich mit der Situation in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht abschliessend erfolgen. Indizien, welche diese Befürchtungen seitens der Wirtschaft bestätigen würden, konnten in den Gesprächen mit den ausländischen Expert/-innen allerdings nicht gefunden werden; selbst ausländische Wirtschaftsvertreter/-innen beurteilen eine Klageflut oder sonstige missbräuchliche Klagen sowie einen Wegzug von Unternehmen wegen eines Systems des kollektiven Rechtsschutzes derzeit als unrealistisch.»

<sup>47</sup> Okányi; Henderson; Gardner; u. a. (2022) Die Zahlen sind nur für Frankreich explizit aufgeführt, für die übrigen Länder meist nur als Prozentangabe vom Total aller europäischen Fälle.

Interviews der Zusatzuntersuchung) bezüglich missbräuchlicher Klagen und wirtschaftlicher Auswirkungen teilweise deutlich negativer als die Folgen, die gemäss RFA<sup>48</sup> gestützt auf Erkenntnisse aus dem Ausland zu erwarten wären. Die Erwartungen wurden von den Unternehmen in den Interviews der Zusatzuntersuchung z.T. ausführlich erläutert und anhand ihrer Erfahrungen im Ausland illustriert, wobei dabei auch eingeräumt wurde, dass sich die Bundesratsvorlage nur begrenzt mit der Situation im Ausland und insbesondere nicht mit der Situation in den USA vergleichen lasse.

Insgesamt bestätigt die Zusatzuntersuchung somit, dass eine generalisierte Kostenschätzung nicht möglich ist. Weiter zeigt sie, dass ein Teil der befragten Unternehmen negative Folgen der Bundesratsvorlage erwartet, während sich solche Bedenken gemäss RFA in den europäischen Ländern nicht bewahrheitet haben.

#### f) Gesamtergebnis

Insgesamt illustrieren die Ergebnise der Zusatzabklärungen quantitativ und qualitativ die Sichtweise und die Erwartungen der Unternehmen und zeigen dabei auch deutliche Unterschiede je nach Grössenklasse und Auslanderfahrung.

Die Umfrage und die Interviews zeigen, dass sich nur eine Minderheit und meist grössere Unternehmen mit der Bundesratsvorlage befasst haben und auch nur wenige, meist grössere Unternehmen diese für sich als relevant einschätzen. Es bestätigte sich, dass es für die Unternehmen sehr schwierig ist, fundierte Erwartungen über die Auswirkungen zu bilden und weitestgehend unmöglich ist, Kosten zu schätzen, weil relativ wenige präventive Massnahmen möglich seien und es meist nicht möglich ist, die Kosten sowie die Zahl und die Tragweite möglicher Kollektivklagen im Voraus abzuschätzen.

Die Bundesratsvorlage wird von den meisten Unternehmen als wenig oder nicht relevant, von den übrigen aber überwiegend kritisch betrachtet. Die RFA<sup>49</sup> ist zum Schluss gekommen, dass es in den (zahlenmässig gemäss ausländischen Erfahrungen wohl eher seltenen) Fällen erfolgreicher Klagen oder Vergleiche zu substanziellen Kosten für Unternehmen kommen kann. Die möglichen Auswirkungen auf Unternehmen, die bereits in der RFA<sup>50</sup> genannt wurden, sind auch in der Umfrage und in den Interviews zum Ausdruck gekommen. Es sind zwar wenige, aber in der Tendenz grössere und damit wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, die Bedenken zum Ausdruck gebracht haben. Deren Erwartungen bezüglich missbräuchlicher Klagen und wirtschaftlicher Auswirkungen sind teilweise negativer als die Einschätzung in der RFA, die sich u.a. auf die Erfahrungen im europäischen Ausland stützt, wonach sich solche Bedenken nicht bewahrheitet haben.<sup>51</sup>

---

<sup>48</sup> Siehe oben angegebene Textstellen der RFA.

<sup>49</sup> RFA a.a.O., S. 10.

<sup>50</sup> RFA a.a.O., S. 9f in der Kurzfassung

<sup>51</sup> RFA a.a.O., S. 10 in der Kurzfassung sowie Abschnitt 5.2 j).

## Anhänge

Die Anhänge zur Zusatzstudie umfassen:

- Anhang A: Fragebogen Unternehmensbefragung (Kapitel 5)
- Anhang B: Interviews (Kapitel 6)

## 5 Anhang A: Fragebogen Unternehmensbefragung

### Startseite

#### Worum geht es?

Der Bundesrat schlägt vor, in der Schweiz Verbandsklagen auf Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (besonders bei Massenschäden) zuzulassen, allerdings unter **eingeschränkten Voraussetzungen** (weitere Informationen folgen weiter unten, siehe auch [Vorlage 21.082](#)). Die Rechtskommission des Nationalrates möchte die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Unternehmen vertieft prüfen lassen. Zu diesem Zweck wird eine repräsentative Befragung von Schweizer Unternehmen zur Einschätzung der Auswirkungen dieser Vorlage durchgeführt. Dabei geht es sowohl um die Perspektive Ihres Unternehmens als potenziell Klagende, um Ihre Rechte besser durchzusetzen, als auch als potenziell Beklagte.

#### Wer soll die Umfrage ausfüllen?

Die Umfrage sollte idealerweise von einem Mitglied der Geschäftsleitung ausgefüllt werden, zu dessen Aufgabenbereich die Rechtsfragen zählen.

#### Der Datenschutz ist sichergestellt

Die Befragung wird im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) durch die Firma Ecoplan AG durchgeführt. Ecoplan ist verpflichtet, die gesammelten Daten streng vertraulich zu behandeln und nur in anonymisierter Form auszuwerten. Die Daten der Befragung werden auch nur anonymisiert an die Auftraggeber weitergeleitet.

#### Technische Hinweise

Ihre Antworten werden nach dem Anwählen der Schaltflächen «Weiter», «Zurück» oder «Absenden» gespeichert. Sie können die Befragung also unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Dazu genügt eine erneute Anmeldung mit Ihrem Zugangscod.

Die Beantwortung der Fragen wird ca. 15 bis 30 Minuten dauern.

Wir bitten Sie, den Fragebogen bis am **31. Oktober 2023** auszufüllen und abzusenden. Bei inhaltlichen und technischen Fragen steht Ihnen Herr Lukas Kunz, [kunz@ecoplan.ch](mailto:kunz@ecoplan.ch), 041 872 10 62, gerne zur Verfügung.

## Einstiegsfragen

1. Wie viele Vollzeitäquivalente beschäftigt Ihr Unternehmen derzeit ungefähr in der Schweiz?

\_\_\_\_\_ Vollzeitäquivalente (VZÄ)

[Hilfetext] *Vollzeitäquivalente: Anzahl Angestellte zu 100%. Beispiel: 3 Angestellte zu 50%, also Total 150 Stellenprozente, bedeuten 1.5 Vollzeitäquivalente.*

2. Hat Ihr Unternehmen den Hauptsitz in der Schweiz?

- Ja  
 Nein

3. Falls «Ja» bei Frage 2:

Sind Sie im Ausland als Unternehmen präsent (bspw. über eine Niederlassung, Tochterfirma)?

- Ja  
 Nein

4. Wie viel Prozent des Gesamtumsatzes generiert Ihr Unternehmen ungefähr...

- ... in der Schweiz
- ... in der EU
- ... in den USA
- ... in anderen Ländern / Regionen

[Schieberegler mit Bereich 0-100% und 10%-Schritte, maximaler Summenwert aller Schieberegler 100%]

## Bisherige Erfahrungen

5. Aufgrund der Produkte, der Dienstleistungen und der Kundschaft Ihres Unternehmens: Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass Ihr Unternehmen (im In- oder Ausland) als **beklagte Partei** von Zivilklagen wegen Massenschäden oder Streuschäden betroffen sein könnte (z.B. mit einer grossen Zahl von Forderungen wegen mangelhaften Produkten)?

- wahrscheinlich
- eher wahrscheinlich
- eher unwahrscheinlich
- unwahrscheinlich
- weiss nicht

[Hilfetext] Bei Massen- oder Streuschäden ist eine Vielzahl von natürlichen oder juristischen Personen in gleicher oder gleichartiger Weise von einem Schaden betroffen, z.B. aufgrund von mangelhaften Produkten oder Dienstleistungen.

6. Falls eher unwahrscheinlich, eher wahrscheinlich oder wahrscheinlich: [Mehrfachauswahl]

Welche Ansprüche/Forderungen gegen Ihr Unternehmen aufgrund von Massenschäden oder Streuschäden halten Sie für möglich?

- Schadenersatzforderungen wegen mangelhafter Produkte
- Schadenersatzforderungen wegen mangelhafter Dienstleistungen oder Informationen
- Schadenersatzforderungen wegen Datenschutzverletzungen
- Andere Forderungen, nämlich [Textfeld]
- Weiss nicht

7. Aufgrund der Lieferanten, Dienstleister und Konkurrenten Ihres Unternehmens: Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass Ihr Unternehmen als **klagende Partei** an Zivilverfahren wegen Massenschäden oder Streuschäden beteiligt sein könnte? (z.B. wegen mangelhaften Produkten Ihrer Lieferanten)?

- wahrscheinlich
- eher wahrscheinlich
- eher unwahrscheinlich
- unwahrscheinlich
- weiss nicht

[Hilfetext] Bei Massen- oder Streuschäden ist eine Vielzahl von natürlichen oder juristischen Personen in gleicher oder gleichartiger Weise von einem Schaden betroffen, z.B. aufgrund von mangelhaften Produkten oder Dienstleistungen.

8. Falls eher unwahrscheinlich, eher wahrscheinlich oder wahrscheinlich: [Mehrfachauswahl]

Welche Ansprüche/Forderungen Ihres Unternehmens gegen Dritte aufgrund von Massenschäden oder Streuschäden halten Sie für möglich?

- Schadenersatzforderungen wegen Mängeln bei Produkten von Lieferanten
- Schadenersatzforderungen wegen Mängeln bei bezogenen Dienstleistungen oder Informationen
- Schadenersatzforderungen gegen Konkurrenten
- Andere Forderungen, nämlich [Textfeld]
- Weiss nicht

9. War Ihr Unternehmen bis heute aufgrund eines Massen- oder Streuschadens im In- oder Ausland in eine Kollektivklage involviert (z.B. Verbandsklage, Sammelklage, Gruppenklage oder anderes Kollektivverfahren, insb. auch Vergleich; ausgenommen nur angeandrohte Klagen)? [Mehrfachantwort]

- Ja als beklagte Partei
- Ja als klagende Partei
- Nein [Exklusiv-Antwort]

10. [Falls «Ja» bei Frage 9]

Wie häufig und in welchen Ländern/Regionen war Ihr Unternehmen in den letzten zehn Jahren von einer Kollektivklage betroffen? (ausgenommen nur angeandrohte Klagen)

Land/Region	Ja, war betroffen	Ungefähre Anzahl Fälle als Beklagte	Ungefähre Anzahl Fälle als klagende Partei	Bemerkungen
Schweiz	<input type="checkbox"/>			[offenes Textfeld]
EU	<input type="checkbox"/>			[offenes Textfeld]
USA	<input type="checkbox"/>			[offenes Textfeld]
Andere	<input type="checkbox"/>			[offenes Textfeld]

11. Falls «Ja» bei Frage 9:

Bitte erläutern Sie soweit möglich genauer, inwiefern Ihr Unternehmen von einer Kollektivklage betroffen war. Falls Sie bereits öfters von einer Kollektivklage betroffen waren, beantworten Sie die Frage für die aus Ihrer Sicht bedeutendste Kollektivklage.

Gerichtsstand (Land)	[Text]
Betroffenheit	[Kläger, Beklagte]
Gegenpartei	[Unternehmen, Verband (z.B. Konsumentenschutzorganisation, Gewerkschaft), Anderer]
Formaler Ausgang des Verfahrens	[noch nicht abgeschlossen, Vorprozessualer Vergleich, Vergleich im Verfahren, Gerichtsscheid, Anderer]
Materieller Ausgang des Verfahrens	noch offen kein Erfolg der klagenden Partei teilweiser Erfolg der klagenden Partei weitgehender oder vollständiger Erfolg der klagenden Partei Anderer
Schadenersatzzahlung bezahlt	[Ja, nämlich [Betrag], noch offen, Nein, nicht relevant]
Schadenersatzzahlung erhalten	[Ja, nämlich [Betrag], noch offen, Nein, nicht relevant]
Dem Unternehmen verbliebene Prozesskosten	[Ja, nämlich [Betrag], noch offen, Nein]
Weiterführende Informationen zur Klage	[Link, Dokumente...]

12. Wurde Ihrem Unternehmen in den letzten zehn Jahren im Zusammenhang mit Massen- und Streuschäden konkret mit einer Kollektivklage (Verbandsklage, Gruppenklage) gedroht?

- Nein
- Ja, bisher einmal.
- Ja, zwischen zwei und fünfmal
- Ja, zwischen sechs und neunmal
- Ja, mehr als zehnmal

13. Falls «Ja» bei Frage 12: Welche Konsequenzen hatte(n) diese Drohung(en) für Ihr Unternehmen? (Mehrfachantworten möglich)

Konsequenz	Trifft zu
Es gab keine weiteren Konsequenzen.	<input type="checkbox"/>
Wir haben einen Vergleich geschlossen.	<input type="checkbox"/>
Es wurde eine Kollektivklage eingereicht.	<input type="checkbox"/>
Wir mussten Schadenersatz bezahlen.	<input type="checkbox"/>
Die Drohungen führten zu anderen negativen finanziellen Konsequenzen für das Unternehmen (z.B. Umsatzeinbuße).	<input type="checkbox"/>
Wir haben die Rechtsabteilung ausgebaut und/oder die rechtliche Absicherung verbessert.	<input type="checkbox"/>
Wir haben die Qualität oder die Qualitätssicherung bei Produkten und Dienstleistungen verbessert	<input type="checkbox"/>
Der Standort oder die Niederlassungen des Unternehmens wurde(n) verschoben oder aufgegeben.	<input type="checkbox"/>
Hatte(n) diese Drohung(en) andere Konsequenzen für Ihr Unternehmen? [Kurzer freier Text]	

### Massnahmen aufgrund bisheriger Erfahrungen und aufgrund der Verbandsklagerichtlinie der EU

In der EU wurde im Dezember 2020 die [Richtlinie 2020/1828](#) verabschiedet. Dabei müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein System für Verbandsklagen einführen. Viele EU-Mitgliedstaaten kennen schon länger Verbandsklagen und/oder haben diese Regelungen in den letzten Jahren zum Teil angepasst.

In Ländern ausserhalb der EU bestehen teilweise ebenfalls Kollektivklage-Systeme.

14. Hat Ihr Unternehmen aufgrund der ausländischen Kollektivklage-Systeme und ihrer Weiterentwicklung (z.B. in der EU) *bisher* irgendwelche Massnahmen ergriffen oder sind solche Massnahmen im Gang?

- Ja
- Nein

15. Plant Ihr Unternehmen aufgrund der ausländischen Kollektivklage-Systeme und ihrer Weiterentwicklung (z.B. in der EU) *in den nächsten fünf Jahren* irgendwelche Massnahmen?

- Ja
- Nein

## 16. [Falls «Ja» bei Frage 14 oder 15]

Welche Massnahmen haben Sie aufgrund der ausländischen Kollektivklage-Systeme und ihrer Weiterentwicklung (z.B. in der EU) getroffen oder treffen Sie aktuell oder in den nächsten fünf Jahren?

Massnahmen (Mehrfachantworten)	bisher getroffen oder aktuell im Gang	in den nächsten fünf Jahren geplant	Wenn möglich: Geschätzte (einmalige und wiederkehrende) Kosten kumuliert über 5 Jahre in CHF
Bessere rechtliche Absicherung, z.B. durch die Vertragsgestaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Verbesserte Qualität bzw. Qualitätssicherung bei Produkten und Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Verlegung von Hauptsitz oder Niederlassungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten als beklagte Partei in Kollektivklagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten als klagende Partei in Kollektivklagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Abklärungen für eine Kollektivklage als klagende Partei z.B. gegen Lieferanten, Dienstleister oder Konkurrenten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Weiteres [Textfeld]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Weiteres [Textfeld]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
<input type="checkbox"/> (Noch) keine konkreten Massnahmen [Exklusivoption]			

## Auswirkungen der Bundesratsvorlage

### Was umfasst der Vorschlag des Bundesrats zur Verbandsklage?

Zur effizienten und effektiven Durchsetzung von Schadenersatz- und weiteren Ansprüchen bei Massen- und Streuschäden hat der Bundesrat im Auftrag des Parlaments eine Gesetzesänderung vorgeschlagen ([Vorlage 21.082](#)). Kernelemente sind der **Ausbau der Verbandsklage und die Einführung eines kollektiven Vergleichs**.

Bisher können insbesondere Schadenersatzklagen nur mit Einzelklagen eingereicht werden. Neu soll eine Verbandsklage auf Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen besonders bei Massenschäden möglich sein, allerdings unter **eingeschränkten Voraussetzungen**: Der Verband darf nicht gewinnorientiert sein, muss mindestens seit zwölf Monaten bestehen und in den Statuten die Befugnis zur Interessenwahrung verankert haben. Es müssen mindestens 10 (natürliche oder juristische) Personen den Verband zur Klage ermächtigen. Unverändert trägt die unterliegende Partei die Kostenfolgen. Auch sind keine besonderen Schadenersatzbemesungs- oder Beweisregelungen vorgesehen.

In der **EU** gelten mit der sog. Verbandsklagerichtlinie ([Richtlinie 2020/1828](#)) ähnliche Rahmenregeln. In einigen EU-Mitgliedstaaten sind weitergehende Regeln in Kraft. Mit dem oft diskutierten System von Sammelklagen in den **USA** ist die Bundesratsvorlage nicht zu vergleichen.

Zwar stehen in der Diskussion Klagen von Konsumentenverbänden im Vordergrund, es sind aber auch **Verbandsklagen im Interesse von Unternehmen** möglich, z.B. von KMU gegenüber Lieferanten oder potenziell rechtswidrig handelnden Konkurrenzunternehmen.

17. Haben Sie sich in Ihrem Unternehmen mit der Bundesratsvorlage und den möglichen Auswirkungen befasst (auf einer Skala von null bis vier)? [0= gar nicht, 4 = sehr intensiv, weiss nicht]

18. Ob die Bundesratsvorlage vom Parlament beschlossen und in Kraft treten wird oder nicht, ist für Ihr Unternehmen...

- sehr relevant.
- eher relevant.
- eher nicht relevant.
- nicht relevant.
- weiss nicht

19. Wie wahrscheinlich ist es, dass Ihr Unternehmen *im Falle des Inkrafttretens der Bundesratsvorlage* irgendwelche Massnahmen ergreift?

- wahrscheinlich
- eher wahrscheinlich

- eher unwahrscheinlich
- unwahrscheinlich
- weiss nicht

20. [Falls wahrscheinlich/eher wahrscheinlich/eher unwahrscheinlich bei Frage 19]

Welche Massnahmen ergreifen Sie oder haben Sie aufgrund der Bundesratsvorlage schon ergriffen?

Massnahmen (Mehrfachantworten möglich)	bisher getroffen oder aktuell im Gang aufgrund der Bundesratsvorlage	im Falle einer Umsetzung der Bundesratsvorlage geplant	Wenn möglich: Geschätzte (einmalige und wiederkehrende) Kosten kumuliert über 5 Jahre in CHF
Bessere rechtliche Absicherung, z.B. durch die Vertragsgestaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Verbesserte Qualität bzw. Qualitätssicherung bei Produkten und Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Verlegung von Hauptsitz oder Niederlassungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten als beklagte Partei in Kollektivklagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten als klagende Partei in Kollektivklagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Abklärungen für eine Kollektivklage als klagende Partei z.B. gegen Lieferanten, Dienstleister oder Konkurrenten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Weiteres [Textfeld]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
Weiteres [Textfeld]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[Text]
<input type="checkbox"/> (Noch) keine konkreten Massnahmen [Exklusivoption]			

### a) Mögliche Auswirkungen der Bundesratsvorlage

21. Als wie wahrscheinlich erachten Sie **für Ihr Unternehmen** die nachstehenden denkbaren Folgen in den ersten zehn Jahren **nach einer allfälligen Inkraftsetzung der Bundesratsvorlage**?

- Ich weiss es nicht bzw. kann das nicht einschätzen. *[Exklusivoption]*

*[Array, Antwortoptionen wahrscheinlich, eher wahrscheinlich, eher unwahrscheinlich, unwahrscheinlich, weiss nicht]*

- Mein Unternehmen ist von Verbandsklagen nicht betroffen.<sup>52</sup>
- Gegen Ihr Unternehmen wird in der Schweiz eine Verbandsklage eingereicht.
- Eine Verbandsklage gegen Ihr Unternehmen oder ein kollektiver Vergleich in der Schweiz führt zu einer Schadenersatzzahlung Ihres Unternehmens.
- Bei einem allfälligen Schadenersatzfall ermöglicht es eine Verbandsklage oder ein kollektiver Vergleich, die Klagen gebündelt und damit effizienter zu erledigen.
- Gegen Ihr Unternehmen wird konkret und öffentlich mit einer Verbandsklage gedroht.
- Es wird eine Klage eingereicht, die keinen Erfolg hat, aber trotzdem bedeutsame Kosten verursacht (bspw. Anwälte, Kommunikation).

### b) Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen der Bundesratsvorlage

22. Als wie wahrscheinlich erachten Sie **für Ihr Unternehmen** die nachstehenden denkbaren Folgen in den ersten zehn Jahren **nach einer allfälligen Inkraftsetzung der Bundesratsvorlage**?

- Ich weiss es nicht bzw. ich kann das nicht einschätzen. *[Exklusivoption]*

*[Array, Antwortoptionen sehr wahrscheinlich, eher wahrscheinlich, eher unwahrscheinlich, unwahrscheinlich, weiss nicht]*

- Es gibt keine wirtschaftlichen Folgen für mein Unternehmen.
- Es sind nur Unternehmen betroffen, die sich nicht an Regeln und Vorschriften halten.
- Die Kosten für die rechtliche Absicherung, z.B. durch die Vertragsgestaltung, nehmen in Ihrem Unternehmen wegen der Bundesratsvorlage **in bedeutendem Mass** zu.
- Die Kosten für die Sicherstellung der Qualität und Gesetzeskonformität von Produkten und Dienstleistungen nehmen wegen der Bundesratsvorlage in Ihrem Unternehmen **in bedeutendem Mass** zu.

---

<sup>52</sup> Die Auswertung dieser Frage zeigte, dass ein Teil der Antworten mit übrigen Antworten der Umfrage inkonsistent war, und zwar offenbar, weil die negative Formulierung der Frage («nicht betroffen») für Verwirrung sorgte. Daher wurden die Antworten auf diese Frage nicht in den Hauptbericht integriert. Bei allen übrigen Antworten waren keine solchen Konsistenzprobleme zu sehen.

- Die Preise für Ihre Produkte und Dienstleistungen werden wegen der Bundesratsvorlage erhöht.
- Gesetzeswidrige Praktiken, Produkte oder Dienstleistungen von Konkurrenzunternehmen kommen wegen der Bundesratsvorlage seltener vor.
- Ihr Unternehmen wird wegen der Bundesratsvorlage den Hauptsitz aus der Schweiz weg verlegen.

**c) Mögliche Auswirkungen im Bereich Lieferanten und Konkurrenten**

23. Als wie wahrscheinlich erachten Sie **für Ihr Unternehmen** die nachstehenden denkbaren Folgen in den ersten zehn Jahren **nach einer allfälligen Inkraftsetzung der Bundesratsvorlage**?

- Ich weiss es nicht bzw. ich kann das nicht einschätzen. *[Exklusivoption]*

*[Array, Antwortoptionen wahrscheinlich, eher wahrscheinlich, eher unwahrscheinlich, unwahrscheinlich, weiss nicht]*

- Ihr Unternehmen schliesst sich einer Verbandsklage an, z.B. gegen Lieferanten, Dienstleister oder Konkurrenten.
- Ihr Unternehmen profitiert von einer höheren Qualität von Produkten und Dienstleistungen Ihrer Lieferanten, weil diese das Risiko von Kollektivklagen bei allfälligen Mängeln vermeiden wollen.
- Der Wettbewerb wird in Ihren Märkten fairer, weil mangelhafte Konkurrenzangebote aufgrund des Risikos von Kollektivklagen unter Druck geraten.

**d) Weitere Folgen**

24. Gibt es weitere Folgen für **Ihr Unternehmen**, die Sie in den ersten zehn Jahren **nach einer allfälligen Inkraftsetzung der Bundesratsvorlage erwarten**?

[freier Text]

## Abschluss und Kontaktangaben

25. Gibt es aus Ihrer Sicht Bemerkungen, die Sie im Rahmen dieses Fragebogens nicht anbringen konnten? [offenes Textfeld]
26. Für die Vertiefung der Fragen sehen wir Interviews mit einigen Unternehmen vor. Falls Sie uns für ein solches Interview (Dauer ca. 45 Minuten) oder weitere Auskünfte zur Verfügung stehen, geben Sie uns bitte eine Kontaktperson an. Die Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Kontaktperson	
Vorname	[Textfeld]
Name	[Textfeld]
Funktion	[Textfeld]
E-Mail-Adresse	[Textfeld]

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben, die Fragen zu beantworten. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag.

Bitte schliessen Sie die Umfrage ab, indem Sie unten auf den Button «Absenden» klicken.

Achtung: danach können Sie nicht mehr auf die Umfrage zugreifen.

## 6 Anhang B: Interviews

Qualitative Einschätzungen aus unterschiedlicher Perspektive wurden bereits für die RFA über Interviews eingeholt (neben Expert/-innen aus Justiz, Verwaltung, Wirtschafts- und Konsumentenverbänden auch Rechtsanwälte aus der Schweiz und aus dem Ausland sowohl von der Kläger- wie der Beklagenseite). Diese Interviews haben ebenfalls zu den qualitativen Auswertungen des Zusatzauftrags beigetragen.

Nachfolgend wird das Vorgehen bei den Zusatzinterviews ausgeführt:

Die befragten Unternehmen wurden bereits bei der Umfrage gefragt, ob sie für ein vertiefendes Gespräch kontaktiert werden dürfen. Total stellten sich 250 von 829 Unternehmen für ein Gespräch zur Verfügung.

Von jenen die kontaktiert werden durften, wurden in einem ersten Schritt drei Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen und Grössenklassen ausgewählt, die in der Umfrage angegeben hatten, potenziell als klagende und/oder beklagte Partei stark von der Vorlage betroffen zu sein. Bei diesen Interviews hat sich gezeigt, dass Unternehmen, die sich wenig bis gar nicht mit der Vorlage befasst haben wenig inhaltliche Ergänzungen zu den bereits in der Umfrage gemachten Angaben machen konnten.

Die sog. theoretische Sättigung<sup>53</sup> (der Punkt, an dem keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind) war dadurch erreicht, weshalb die weiteren Gespräche auf Unternehmen fokussierten, die sich vertiefter mit der Vorlage befasst haben und ihr eine höhere Relevanz und Brisanz zuschreiben. In der Tendenz waren dies aufgrund der Umfrage-Angaben Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden. Um möglichst substanzielle Ergänzungen zur Online-Umfrage zu erhalten, wurden die Kriterien entsprechend formuliert und die weiteren Interviews ausgewählt.

Für die Auswahl der Unternehmen wurden folgende Kriterien verwendet:

---

<sup>53</sup> Glaser; Strauss (1979)

Abbildung 6-1: Auswahlkriterien für Interviews

Frage aus der Umfrage	Selektionskriterium war folgende Antwort: <sup>54</sup>
Aufgrund der Produkte, der Dienstleistungen und der Kundschaft Ihres Unternehmens: Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass Ihr Unternehmen (im In- oder Ausland) als <u>beklagte</u> Partei von Zivilklagen wegen Massenschäden oder Streuschäden betroffen sein könnte (z.B. mit einer grossen Zahl von Forderungen wegen mangelhaften Produkten)?	wahrscheinlich
Aufgrund der Lieferanten, Dienstleister und Konkurrenten Ihres Unternehmens: Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass Ihr Unternehmen als <u>klagende</u> Partei an Zivilverfahren wegen Massenschäden oder Streuschäden beteiligt sein könnte? (z.B. wegen mangelhaften Produkten Ihrer Lieferanten)?	wahrscheinlich (höchstmögliche Antwortkategorie)
War Ihr Unternehmen bis heute aufgrund eines Massen- oder Streuschadens im In- oder Ausland <u>in eine Kollektivklage involviert</u> (z.B. Verbandsklage, Sammelklage, Gruppenklage oder anderes Kollektivverfahren, insb. auch Vergleich; ausgenommen nur angedrohte Klagen) ?	Ja als beklagte Partei
War Ihr Unternehmen bis heute aufgrund eines Massen- oder Streuschadens im In- oder Ausland <u>in eine Kollektivklage involviert</u> (z.B. Verbandsklage, Sammelklage, Gruppenklage oder anderes Kollektivverfahren, insb. auch Vergleich; ausgenommen nur angedrohte Klagen) ?	Ja als klagende Partei
Ob die Bundesratsvorlage vom Parlament beschlossen und in Kraft treten wird oder nicht, ist für Ihr Unternehmen...	sehr relevant (höchstmögliche Antwortkategorie)
Wie wahrscheinlich ist es, dass Ihr Unternehmen im Falle des Inkrafttretens der Bundesratsvorlage irgendwelche Massnahmen ergreift?	wahrscheinlich (höchstmögliche Antwortkategorie)
Aufgrund der Lieferanten, Dienstleister und Konkurrenten Ihres Unternehmens: Wie hoch schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein, dass Ihr Unternehmen als <u>klagende</u> Partei an Zivilverfahren wegen Massenschäden oder Streuschäden beteiligt sein könnte? (z.B. wegen mangelhaften Produkten Ihrer Lieferanten)?	wahrscheinlich (höchstmögliche Antwortkategorie)

Aus diesen Selektionskriterien ergab sich eine Auswahl von 19 Unternehmen. Aus dieser Auswahl wurden jene Unternehmen bevorzugt, die über 250 Mitarbeitende aufwiesen und die zusätzliche Angaben zu ihren Erfahrungen zur Verbandsklage erwähnt hatten.

Die Unternehmen bleiben anonym, weshalb im Folgenden lediglich die entsprechenden Branchen und Korrespondenzsprache genannt werden.

Befragt wurde jeweils die Person, die in der Umfrage als Auskunft- und Kontaktperson angegeben wurde, in der Regel waren dies hochrangige Personen mit der Verantwortung für rechtliche Fragen.

Im Total wurden Gespräche mit acht Unternehmen durchgeführt. Die Dauer der Gespräche lag zwischen 35 bis 60 Minuten, und sie wurden jeweils von zwei Personen geführt. Die Gesprächsnotizen wurden im Anschluss mit aus der Umfrage abgeleiteten Kategorien mit der Software MAXQDA 24 ausgewertet. Dies ermöglichte eine möglichst strukturierte und über die Gespräche gleichbleibende Auswertung der Gespräche. Die Ergebnisse aus den Gesprächen

<sup>54</sup> D.h. die Unternehmen mussten bei einer oder mehreren der folgenden Fragen so geantwortet haben.

werden im Bericht in anonymisierter Form als Ergänzungen und Erklärungsansätze zu den Umfrageergebnissen wiedergegeben.

Insgesamt bilden die Interviews die Einschätzungen aus verschiedenen Branchen, Landesteilen und Unternehmensgrössen ab. Insbesondere konnten auch drei sehr grosse, multinationale Unternehmen und ein mittelgrosses stark international orientiertes Unternehmen befragt werden. Die Interviews ergänzen die Ergebnisse aus der Umfrage.

**Abbildung 6-2: Branchenzugehörigkeit der Unternehmen für die zusätzlich geführten Gespräche**

Grössenklasse	Branche	Korrespondenzsprache
1	Handel	Deutsch
3	Unterhaltung und Erholung	Französisch
5	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	Deutsch
5	Handel	Deutsch
5	Gesundheits- und Sozialwesen	Deutsch
5	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Deutsch
5	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Französisch
5	Handel	Französisch

## Literatur- und Materialienverzeichnis

Ecoplan (2022): Stärkung der Resilienz der Schweizer Unternehmen.

Ecoplan und Universität Zürich (2023): RFA zu Verbandsklage und kollektivem Vergleich, Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Änderung der Zivilprozessordnung (Vorlage 21.082). Bern.

Glaser, Barney G. und Strauss, Anselm L. (1979): Die Entdeckung gegenstandsbezogener Theorie: Eine Grundstrategie qualitativer Sozialforschung. In: *Christel Hopf, Elmar Weingarten (Hrsg.): Qualitative Sozialforschung*. Stuttgart.

Okányi, Zsolt; Henderson, Kenny; Gardner, Leah; u. a. (2022): European Class Action Report 2022. Frankfurt am Main, CMS Legal Services, S. 44.

Schweizerischer Bundesrat (2021): Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich), BBl 2021 3048.